

Gesetzentwurf
der Landesregierung

Landesgesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland über die Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald (Nationalparkgesetz)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit der Errichtung eines länderübergreifenden, gemeinsamen Nationalparks wollen die Länder Rheinland-Pfalz und Saarland einen wichtigen Beitrag zu der im Jahr 2008 verabschiedeten „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“, die durch die „Waldstrategie 2020“ der Bundesregierung bekräftigt wurde, leisten. Diese Strategien sehen vor, dass im öffentlichen Wald, also im Staatswald, bis zum Jahr 2020 landesweit zehn Prozent der Waldfläche sich frei entwickeln und möglichst großräumige Wildnisgebiete entstehen sollen. Der Nationalpark soll dazu beitragen, dass die Bundesrepublik Deutschland ihre Verpflichtungen nach dem „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ (1992) erfüllen kann. Gemäß dem völkerrechtlichen Abkommen soll der Anteil von Schutzgebieten weltweit von derzeit 12,7 Prozent auf 17 Prozent im Jahr 2020 erhöht werden (COP 10 Decision X/2).

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat daher einen naturschutzfachlichen Suchprozess zur Auswahl eines geeigneten Nationalparkgebiets initiiert und nach einem Verfahren der Interessenbekundung und des Dialogs mit den Regionen den ökologisch wertvollen Naturraum des Hunsrücks als geeignetes Gebiet für die Ausweisung des Nationalparks ausgewählt. Die Ergebnisse der naturschutzfachlichen Prüfung sowie des gesellschaftlichen Dialogprozesses spiegeln sich in dem im Jahr 2013 vorgelegten „Konzept der Landesregierung zur Einrichtung eines Nationalparks im Hunsrück und zur zukunftsfähigen Entwicklung der Nationalparkregion“ wider.

Die Unterschutzstellung eines Gebietes als Nationalpark kann gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 20 Absatz 2 Nr. 2, 22 Absatz 1 und § 24 Absatz 1 bis 3 BNatSchG) nur durch rechtsverbindliche Festsetzung erfolgen.

B. Lösung

Den bundesgesetzlichen Anforderungen nach einer rechtsverbindlichen Festsetzung des Nationalparks wird durch die Vorlage des Entwurfs eines Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland über die Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald entsprochen.

Der Staatsvertragsentwurf enthält alle für die Errichtung und Unterhaltung eines gemeinsamen Nationalparks erforderlichen Rechtsvorschriften. In Teil 1 sind die Vorschriften zur Unterschutzstellung, der Gebietsabgrenzung und Gliederung, der Zweck des Nationalparks und die Regionalentwicklung geregelt. In Teil 2 werden die Planung und die Entwicklung des Nationalparks und damit die Instrumente und Maßnahmen der Nationalparkverwaltung bestimmt. Teil 3 enthält die im Nationalparkgebiet geltenden Gebote und legt fest, welche Nutzungen und Handlungen im Nationalpark zulässig oder unzulässig sind. Teil 4 richtet ein Nationalparkamt ein und bestimmt dessen Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse. Um der Region weitreichende Möglichkeiten der Partizipation einzuräumen, werden zur Unterstützung und Mitwirkung an der Nationalparkverwaltung darüber hinaus eine kommunale Nationalparkversammlung, ein Nationalparkbeirat und ein Bürgerforum als Nationalparkgremien geschaffen. Teil 5 enthält die Schlussvorschriften eines Staatsvertrages.

Der Entwurf des entsprechenden Landesgesetzes zum Staatsvertrag (Nationalparkgesetz) enthält neben der Zustimmungsvorschrift alle sonstigen ergänzenden Vorschriften, die allein dem Landesrecht vorbehalten sind, d.h. Rechtsverordnungsermächtigungen, Zuständigkeitsvorschriften sowie eine Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes.

Dieses Landesgesetz ist ein Zustimmungsgesetz im Sinne von Artikel 101 Satz 2 der Landesverfassung Rheinland-Pfalz. Die Einbeziehung des Staatsvertrages in das Landesrecht erfolgt durch diese erklärte Zustimmung des Landtages. Erst die Zustimmung macht den Staatsvertrag für alle Normadressaten verbindlich. Diese landesgesetzliche Zustimmung ist die eigentliche Schutzzerklärung im Sinne des § 22 BNatSchG für das im Hoheitsbereich von Rheinland-Pfalz liegende Gebiet des Nationalparks.

Die Regelungen haben keinen Einfluss auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

C. Alternativen

Keine.

Die Länder Rheinland-Pfalz und Saarland können einen Nationalpark gemeinsam ausweisen. Die rechtsverbindliche Festsetzung erfolgt durch Staatsvertrag. Staatsverträge, die Gegenstände der Landesgesetzgebung betreffen, bedürfen der Zustimmung des Landtags durch Zustimmungsgesetz.

D. Kosten

Für die Einrichtung des Nationalparks gilt der Grundsatz, dass so weit wie möglich auf vorhandene personelle, sachliche und infrastrukturelle Ressourcen zurückgegriffen wird. Im Doppelhaushalt 2014/ 2015 (Kapitel 1411) sind die erwarteten Mehrausgaben mit je 1,75 Mio. Euro jährlich veranschlagt, davon 0,25 Millionen Euro zur Finanzierung von drei neuen Stellen sowie 1,50 Millionen Euro für Investitions- und Sachausgaben.

Mit der Einrichtung des Nationalparkamtes werden in einem Zeitraum von maximal drei Jahren Beschäftigte (im Umfang von höchstens 53 Personen-Äquivalenten) aus dem Landesbetrieb Landesforsten Rheinland-Pfalz und/ oder sonstigen Fachbereichen des Einzelplanes 14 Zug um Zug mit Stelle, Budget und anteiligen Sachausgaben in das Kapitel 1411 – Nationalpark – umgesetzt. Am Ende dieser Aufbauphase werden alle Stellen und zugehörigen Ausgaben der unmittelbar im Nationalpark tätigen Beschäftigten im Kapitel 1411 geführt.

Darüber hinaus sind in einem Umfang von ca. vier Personen-Äquivalenten auch Leistungen aus den Servicestellen des Landesbetriebes Landesforsten Rheinland-Pfalz vorgesehen (z.B. Forschung, Forstplanung, Kartographie, Aus- und Fortbildung), die innerhalb des Betriebshaushaltes des Landesbetriebes Landesforsten Rheinland-Pfalz über die Kosten- und Leistungsrechnung von Landesforsten nachgewiesen und verrechnet werden. Die dabei erbrachten Leistungen werden im Leistungsbericht des Landesbetriebs nachgewiesen.

Für die kommunalen Gebietskörperschaften entstehen keine Kostenbelastungen. Im Gegenteil: die Übertragung von Aufgaben der unteren Jagdbehörden im Nationalparkgebiet führen zu einer Entlastung der betreffenden Landkreise.

Das Realsteueraufkommen in der Region kann in der Struktur mittel- bis langfristigen Veränderungen unterliegen. Nach Abschluss der Entwicklungsphase sind in Abhängigkeit der Waldstrukturen Anpassungen in der Einheitsbewertung wahrscheinlich. Inwieweit diese auch in Verbindung mit verbleibenden Nutzungsoptionen, z.B. im Randbereich, Auswirkungen auf die Grundsteuer A haben werden, kann derzeit nicht belastbar dargestellt werden.

Aus Entwicklungsmaßnahmen und Impulsen der regionalen wirtschaftlichen Entwicklung, z.B. im Bereich des Tourismus, können sich positive Auswirkungen auf das Aufkommen der übrigen Realsteuern ergeben.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten.

**Landesgesetz
zu dem Staatsvertrag
zwischen den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland
über die Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

[§ 1

Zustimmung zu dem Staatsvertrag

(1) Dem am [...] 2014 in [] unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 26 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Rheinland-Pfalz bekannt zu machen.]

§ 2

Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für das Naturschutzrecht zuständigen Ausschuss des Landtages die Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Staatsvertrages zu erlassen. § 16 Absatz 5 und 6 des Landesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend.

(2) Die obere Jagdbehörde wird ermächtigt, die Rechtsverordnung nach § 8 Absatz 3 Satz 2 des Staatsvertrages zu erlassen.

§ 3

Zuständigkeit

Zuständige Behörde im Sinne des § 16 Absatz 2 des Staatsvertrages ist die obere Naturschutzbehörde.

§ 4

Fortgeltung des Staatsvertrages nach Kündigung

(1) Wird der Staatsvertrag nach seinem § 25 Absatz 1 gekündigt, gilt er ab dem ersten Tag nach seinem Außerkrafttreten in Rheinland-Pfalz als landesgesetzliche Regelung fort.

(2) Der Tag, ab dem der Staatsvertrag nach Absatz 1 in Rheinland-Pfalz als landesgesetzliche Regelung fortgilt, wird von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

§ 5

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) in der Fassung vom 24. November 2000 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 430) wird wie folgt geändert:

1. § 103 wird wie folgt gefasst:

„§ 103 Staatsforstverwaltung

Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Zentralstelle der Forstverwaltung, die staatlichen Forstämter, sonstige der Zentralstelle der Forstverwaltung nachgeordnete Einrichtungen sowie das Nationalparkamt. § 5 Absatz 3 findet für die staatlichen Forstämter, sonstige der Zentralstelle der Forstverwaltung nachgeordnete Einrichtungen sowie das Nationalparkamt keine Anwendung.“

2. § 104 wird wie folgt gefasst:

„§ 104

Beschäftigte der Staatsforstverwaltung, Stufenvertretung

(1) Beschäftigte der Staatsforstverwaltung im Sinne dieses Gesetzes sind die staatlichen Beschäftigten der Dienststellen nach § 103 sowie des Bereichs Forsten bei dem für das Forstwesen zuständigen Ministerium.

(2) Die staatlichen Beschäftigten der Zentralstelle der Forstverwaltung, der staatlichen Forstämter und sonstiger der Zentralstelle der Forstverwaltung nachgeordneter Einrichtungen bilden einen Bezirkspersonalrat, der gemäß § 52 Absatz 2 Satz 1 Buchst. a auch die Aufgaben des Hauptpersonalrats wahrnimmt. Die staatlichen Beschäftigten des Bereichs Forsten bei dem für das Forstwesen zuständigen Ministerium nehmen an der Bildung des allgemeinen Hauptpersonalrats teil.

(3) Abweichend von § 53 Absatz 1 nimmt für die Beschäftigten des Nationalparkamtes der nach Absatz 2 Satz 1 zu bildende Bezirkspersonalrat die Aufgaben des Bezirkspersonalrats wahr. Das Nationalparkamt gilt als staatliches Forstamt im Sinne des Absatzes 2 Satz 1.“

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage

(zu § 1 Absatz 1)

**Entwurf eines Staatsvertrages
zwischen den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland
über die Errichtung und Unterhaltung
des Nationalparks Hunsrück-Hochwald**

Die Länder Rheinland-Pfalz und Saarland schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachfolgenden Staatsvertrag:

Inhaltsübersicht

Präambel

Erster Teil

Gebiet, Gliederung, Zweck

- § 1 Erklärung
- § 2 Gebiet
- § 3 Gliederung
- § 4 Zweck
- § 5 Nachhaltige Entwicklung der Nationalparkregion

Zweiter Teil

Planungen und Entwicklung

- § 6 Nationalparkplan
- § 7 Wegeplan
- § 8 Waldentwicklung und –schutz, Wildtierregulierung
- § 9 Betreten und Erholung
- § 10 Bildung und Naturerleben
- § 11 Öffentlichkeitsarbeit
- § 12 Wissenschaft und Forschung

Dritter Teil
Schutz- und Pflegevorschriften

- § 13 Gebote
- § 14 Unzulässige Nutzungen und Handlungen
- § 15 Zulässige Nutzungen und Handlungen
- § 16 Befreiungen (Abweichung zu § 67 BNatSchG)
- § 17 Ordnungswidrigkeiten

Vierter Teil
Organisation

- § 18 Nationalparkamt
- § 19 Errichtung und Unterhaltung des Nationalparkamts
- § 20 Aufgaben und Befugnisse des Nationalparkamts
- § 21 Kommunale Nationalparkversammlung
- § 22 Nationalparkbeirat
- § 23 Bürgerforum
- § 24 Sonstige Formen der Bürgerbeteiligung

Fünfter Teil
Schlussvorschriften

- § 25 Kündigung, Salvatorische Klausel
- § 26 Inkrafttreten

Anlage Übersichtskarte des Nationalparks

Präambel

Im Bewusstsein der Verantwortung für den besonderen Schutz der für den Hunsrück typischen, von Buchenwäldern und Mooren geprägten hochwertigen Naturlandschaften und im Interesse der Erhaltung der Schöpfung für die heutigen und künftigen Generationen errichten die Länder Rheinland-Pfalz und Saarland mit diesem Staatsvertrag einen gemeinsamen, länderübergreifenden Nationalpark, der die Kriterien für einen Nationalpark der Kategorie II der International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN) und der Organisation EUROPARC Deutschland e.V. erfüllt.

Die Ausweisung als Nationalpark gewährleistet eine im Sinne des Prozessschutzes von Menschen weitgehend unbeeinflusste natürliche Entwicklung in Teilen des Gebiets, die über einen Zeitraum von 30 Jahren schrittweise auf mindestens 75 Prozent der Gesamtfläche des Nationalparks ausgedehnt werden sollen. Zugleich ermöglicht der Nationalpark der Bevölkerung ein Naturerleben im Einklang mit den Anforderungen des Naturschutzes im Nationalparkgebiet.

Das Nationalparkamt berücksichtigt in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der kommunalen Nationalparkversammlung und dem Naturpark Saar-Hunsrück die Interessen der ortsansässigen Bevölkerung an der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die Belange der regionalen Entwicklung, vor allem der gewerblichen Wirtschaft, der nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft sowie des nachhaltigen Tourismus. Der Nationalpark setzt in diesen Bereichen neue Impulse für die Region, deren Vertreterinnen und Vertreter an allen maßgeblichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Nationalpark mitwirken. Der Nationalpark sieht sich der Bildung und Forschung im Interesse der Förderung des Umweltwissens und -bewusstseins, der Kulturgeschichte sowie der Bildung für nachhaltige Entwicklung besonders verpflichtet.

Die Ausweisung des Nationalparks ist von ökologischer, sozialer und ökonomischer Bedeutung und soll eine nachhaltige Entwicklung der gesamten Nationalparkregion ermöglichen und dazu beitragen, sich den Herausforderungen des demografischen Wandels in der Region zu stellen.

Erster Teil
Gebiet, Gliederung, Zweck

§ 1
Erklärung

(1) Die in den rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinden Birkenfeld, Hermeskeil, Herrstein und Thalfang am Erbeskopf und den saarländischen Gemeinden Nohfelden und Nonnweiler gelegenen und in § 2 näher bezeichneten Gebieten werden zum Nationalpark erklärt.

(2) Der Nationalpark trägt den Namen Hunsrück-Hochwald.

(3) Die Landkreise, Verbandsgemeinden und Gemeinden, in deren Gebiet der Nationalpark liegt, sind berechtigt, den Zusatz „Nationalparklandkreis“, „Nationalparkverbandsgemeinde“, „Nationalparkstadt“ oder „Nationalparkgemeinde“ zu ihrem kommunalrechtlich geführten Namen zu tragen.

(4) Das Gebiet der Verbandsgemeinden und Gemeinden, die ganz oder teilweise im Gebiet des Nationalparks liegen, bildet die Nationalparkregion. Verbands- und Ortsgemeinden sowie Gemeinden, die an die Nationalparkregion angrenzen, können auf Antrag von der obersten Naturschutzbehörde des jeweils eigenen Landes zur Nationalparkregion zugehörig erklärt werden, wenn ein Beschluss des Verbandsgemeinde-, Stadt- oder Gemeinderats zur Unterstützung des Nationalparks vorliegt und sie infrastrukturelle Einrichtungen bereitstellen, die auch dem Nationalpark dienen; Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 2
Gebiet

(1) Das Gebiet des Nationalparks ergibt sich aus der topographischen Übersichtskarte im Maßstab 1:100.000 (Anlage) und den Grenzkarten. Die Grenzkarte für den zu Rheinland-Pfalz gehörenden Teil des Nationalparks hat den Maßstab 1:5000. Die Grenzkarte für den zum Saarland gehörenden Teil des Nationalparks hat den Maßstab 1:2.000. Die Länder Rheinland-Pfalz und Saarland können durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der kommunalen Nationalparkversammlung das jeweilige ei-

gene Gebiet des Nationalparks zum Zwecke kleinräumiger Gebietsarrondierung erweitern, die Zonierung anpassen und die in Sätzen 1 bis 3 sowie § 3 Absatz 1 Satz 2 genannten Karten ändern.

(2) Die Grenzen des Nationalparks sind in der Grenzkarte nach Absatz 1 Satz 1 mit ununterbrochener roter Linie gekennzeichnet. Im Land Rheinland-Pfalz zählen folgende Flächen nicht zum Nationalparkgebiet:

1. Flächen, die sich nicht im Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz befinden,
2. öffentliche Straßen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Landesstraßengesetzes (LStrG) vom 1. August 1997 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. März 2013 (GVBl. S. 35),
3. nicht öffentliche Wege, die die Außengrenze des Nationalparkgebiets bilden, und
4. Flächen der Landesverteidigung.

Im Saarland zählen nicht zum Nationalparkgebiet die öffentlichen Straßen und Plätze im Sinne des § 2 Absatz 1 des Saarländischen Straßengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. I S. 969), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. I S. 2393).

(3) Die Übersichts- und die Grenzkarte sind Bestandteil dieses Staatsvertrages und werden jeweils bei dem rheinland-pfälzischen Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht und dem saarländischen Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz geführt sowie dort auf Datenträger und archivmäßig gesichert niedergelegt und verwahrt. Sie werden jeweils von den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland im Internet bekannt gemacht und können im Nationalparkamt und in den rheinland-pfälzischen Kreisverwaltungen Birkenfeld, Bernkastel-Wittlich und Trier-Saarburg sowie in der saarländischen Kreisverwaltung St. Wendel und in den saarländischen Gemeindeverwaltungen Nohfelden und Nonnweiler eingesehen werden.

§ 3

Gliederung

(1) Der Nationalpark ist in zwei Zonen gegliedert:

1. Naturzone: Zone für die natürliche Entwicklung, zur Naturzone gehören:

a) Flächen, auf denen Natur und Landschaft der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben (Wildnisbereiche) und

b) Flächen, auf denen eine zeitlich befristete Gebietsentwicklung erfolgt mit dem Ziel, diese in Wildnisbereiche zu überführen (Entwicklungsbereiche);

2. Pflegezone: Zone zur Pufferung der Naturzone und zur Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter Kulturlandschaftsteile.

Die Unterteilung wird in einer Gliederungskarte im Maßstab 1:10.000 dargestellt, indem in der Naturzone die Wildnisbereiche dunkelgrün und die Entwicklungsbereiche hellgrün sowie die Pflegezone orange dargestellt sind. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Naturzone hat einen Mindestanteil von 75 Prozent der Nationalparkfläche. Die Entwicklungsbereiche der Naturzone sind während einer Entwicklungsphase von bis zu 30 Jahren in Wildnisbereiche zu überführen.

(3) In der Pflegezone können eine extensive Bewirtschaftung und Pflegemaßnahmen aus naturschutzfachlich, wasserwirtschaftlich und kulturhistorisch wichtigen Gründen zur Bewahrung und Erreichung des Zwecks des Nationalparks durchgeführt werden.

§ 4

Zweck

(1) Der Zweck des Nationalparks ist es, in einem überwiegenden Teil seines Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Der Nationalpark soll die Kriterien zur Bestimmung der Kategorie II der International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN) erfüllen. Der Nationalpark ist Teil des Biotopverbunds des Bundes und der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland.

(2) Zweck ist es auch, einen günstigen Erhaltungszustand der im Nationalparkgebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten der Anhänge I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) (Habitatrichtli-

nie) und der nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 20 S. 7) (Vogelschutzrichtlinie), in den jeweils geltenden Fassungen, zu schützenden Vogelarten zu bewahren oder wiederherzustellen.

(3) Soweit es mit dem Zweck nach Absatz 1 und 2 vereinbar ist, sollen darüber hinaus:

1. die Lebensräume heimischer Tier- und Pflanzenarten erhalten und entwickelt, Störungen von ihnen ferngehalten und die natürliche Wiederansiedlung verdrängter Arten ermöglicht,
2. die besondere Eigenart, landschaftliche Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes bewahrt oder wiederhergestellt,
3. kulturhistorisch und naturgeschichtlich wertvolle Denkmale und Flächen einschließlich ihrer Zugänglichkeit erhalten,
4. Biologie und Dynamik der Lebensgemeinschaften des Nationalparks sowie Klimawandelfolgen wissenschaftlich beobachtet und erforscht sowie
5. das Gebiet der Bevölkerung zu Erholungs- und Bildungszwecken barrierefrei zugänglich gemacht und insoweit erschlossen werden.

§ 5

Nachhaltige Entwicklung der Nationalparkregion

Die Einrichtung des Nationalparks soll durch infrastrukturelle, touristische und sonstige Maßnahmen auch zu einer nachhaltigen Entwicklung der Nationalparkregion beitragen. Hierzu zählen insbesondere

1. die nachhaltige Dorf- und Stadtinnenraumentwicklung zu unterstützen,
2. die interkommunale und regionale Zusammenarbeit zu stärken,
3. bei der Weiterentwicklung umweltverträglicher, innovativer Mobilität mitzuwirken,
4. an der Weiterentwicklung regionaler Wertschöpfungsketten, insbesondere einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft sowie eines naturnahen Tourismus, mitzuwirken und
5. den Nationalpark zu einem bedeutenden Imageträger der Region zu machen und dabei die kulturhistorische Bedeutung und Heimatidentität zu berücksichtigen.

Zweiter Teil

Planungen und Entwicklung

§ 6

Nationalparkplan

(1) Für das Gebiet des Nationalparks ist ein Nationalparkplan zu erstellen. Der Nationalparkplan enthält eine Darstellung des Zustands von Natur und Landschaft und konkretisiert die Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung des in § 4 genannten Zwecks. Der Plan enthält insbesondere

1. die kurz-, mittel- und langfristigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen einschließlich Waldumbau- und -schutzmaßnahmen sowie mögliche extensive Bewirtschaftungsformen,
2. die Grundsätze für die Erschließung und Besucherlenkung,
3. die Maßnahmen zur Wildtierregulierung,
4. die Konzepte zur Versorgung der Nationalparkregion mit Brennholz,
5. die Ausweisungen von Flächen, auf denen das Sammeln von Pilzen und Beeren gestattet ist,
6. die Ziele und Maßnahmen zur Erforschung und wissenschaftlichen Dokumentation der Natur und deren Entwicklung im Nationalpark,
7. die Ziele und Maßnahmen der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit für eine nachhaltige Entwicklung des Nationalparks, und
8. die Maßnahmen, um den Bedürfnissen von mobilitäts- und sinnesbehinderten Menschen sowie von Menschen mit Lernschwierigkeiten zu entsprechen und die Barrierefreiheit des Nationalparks zu gewährleisten.

Der Nationalparkplan erfüllt die Funktion von Bewirtschaftungsplänen nach Artikel 6 Absatz 1 der Habitatrichtlinie.

(2) Die Ziele und Maßnahmen des Nationalparkplans und die Planungen des Nationalparks Saar-Hunsrück sollen aufeinander abgestimmt werden.

(3) Der Nationalparkplan wird von dem Nationalparkamt im Einvernehmen mit der kommunalen Nationalparkversammlung, mit Beteiligung der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer sowie des Nationalparkbeirats und des Bürgerforums aufgestellt. Er bedarf der Zustimmung der für Naturschutz zuständigen Ministerien des

Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes diese jeweils im Einvernehmen mit den für Forsten zuständigen Ministerien des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes.

(4) Der Nationalparkplan wird spätestens alle zehn Jahre überprüft und soweit erforderlich aktualisiert. Er ist öffentlich bekanntzumachen.

(5) Aus dem Nationalparkplan entwickelt das Nationalparkamt jährlich einen Maßnahmenplan für das jeweilige Folgejahr. Er legt die Maßnahmen im Nationalpark fest, die zur Umsetzung des Zwecks des Nationalparks (§ 4) durchgeführt werden sollen. Der Maßnahmenplan ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 7

Wegeplan

(1) Der Wegeplan dient der Umsetzung des in § 4 genannten Zwecks und der Besucherlenkung im Nationalpark. Er weist die Wege im Nationalpark aus, insbesondere die Wald-, Wander-, Rad- und Reitwege sowie Loipen, um den Besucherinnen und Besuchern Naturbeobachtung, Naturerleben sowie Erholung zu ermöglichen.

(2) Der Wegeplan bestimmt den beabsichtigten Aus-, Neu- und Rückbau, die Nutzung, Unterhaltung und Aufgabe von Wegen, sowie die dazu notwendigen Maßnahmen, einschließlich der Umsetzung der Barrierefreiheit. Bei der Planung und Umsetzung des Wegeplans sollen auch große, von Wegen unzerschnittene Bereiche in der Naturzone ausgewiesen werden, insbesondere in naturschutzfachlich besonders wertvollen Gebieten, die ihrer natürlichen Entwicklung ohne steuernde Maßnahmen überlassen bleiben.

(3) § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 8

Waldentwicklung und –schutz, Wildtierregulierung

(1) Walderhaltungs- und Waldentwicklungsmaßnahmen im Nationalpark dienen vorrangig dem Zweck des Nationalparks (§ 4). Für das Gebiet des Nationalparks entfallen für die Staatswaldflächen die Rechte und Pflichten der Waldbesitzenden in Rheinland-Pfalz nach Teil 2 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) vom 30. November 2000 (GVBl. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Oktober

2007 (GVBl. 193) und im Saarland entfallen für die Staatswaldflächen die Rechte und Pflichten der Waldbesitzenden nach dem Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 26. Oktober 1977, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2013 (AmtsbI. I 268), jeweils soweit sie dem Zweck des Nationalparks entgegenstehen. Die in den jeweiligen Landeswaldgesetzen geregelten mittelfristigen Betriebspläne und jährlichen Wirtschaftspläne im Land Rheinland-Pfalz und die periodischen Betriebspläne und jährlichen Wirtschaftspläne für die Staatswaldflächen im Saarland sind Bestandteile des Nationalparkplans (§ 6). Das rheinland-pfälzische Gebiet des Nationalparks gilt flächenmäßig als Forstamtsbezirk und wird dem Nationalparkamt zugeordnet. Das saarländische Gebiet des Nationalparks gilt flächenmäßig als Forstrevier und wird dem Nationalparkamt zugeordnet.

(2) In einem bis zu 1.000 Meter breiten im Nationalparkgebiet gelegenen Randbereich des Nationalparkgebiets trifft das Nationalparkamt die zum Schutz des angrenzenden Waldes im Einzelfall erforderlichen Waldschutzmaßnahmen. Die Abgrenzung des Randbereichs wird unter Berücksichtigung der möglichen Gefährdung des angrenzenden Waldes im Nationalparkplan (§ 6) festgelegt.

(3) Die Bestandsregulierung dem Jagdrecht unterliegender Tiere mit jagdlichen Mitteln ist aus Gründen der Verwirklichung des Zwecks des Nationalparks (§ 4), der Vermeidung übermäßiger Wildschäden in den an den Nationalpark angrenzenden Bereichen und der Vorbeugung oder Bekämpfung von Tierseuchen bei Wildtieren, die auf den Menschen oder seine Nutztierbestände übertragbar sind, zulässig. Die Länder Rheinland-Pfalz und das Saarland können das Nähere jeweils für ihren Gebietsanteil des Nationalparks durch Rechtsverordnung regeln.

(4) Die bejagbaren Grundflächen, die in den Nationalpark aufgenommen werden oder vom Gebiet des Nationalparks umschlossen sind, ohne einen eigenen Jagdbezirk zu bilden, werden dem staatlichen Eigenjagdbezirk im Land Rheinland-Pfalz gemäß § 7 des Landesjagdgesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 2012 (GVBl. S. 310) und im Saarland gemäß § 5 des Saarländischen Jagdgesetzes vom 27. Mai 1998, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2014 (AmtsbI. I S. 118) angegliedert.

(5) Auf dem Gebiet des Nationalparks und auf den nach Absatz 4 angegliederten Grundflächen finden im Land Rheinland-Pfalz die §§ 13, 31, 44 Absatz 1 Satz 3 und

4 und Absatz 4 und 5 sowie § 46 Absatz 1 Satz 1 des rheinland-pfälzischen Landesjagdgesetzes in der am 12. September 2012 geltenden Fassung und im Saarland die §§ 2 Absatz 3 bis 5, § 6a und §§ 34 und 45 des Saarländischen Jagdgesetzes in der am 19. März 2014 geltenden Fassung und § 11a der Durchführungsverordnung zum Saarländischen Jagdgesetz vom 27. Januar 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2014 (Amtsbl. I S. 118) keine Anwendung.

§ 9

Betreten und Erholung

Der Nationalpark ist für die Allgemeinheit frei zugänglich. Jede Person darf den Nationalpark betreten, insbesondere zu Zwecken der Naturbeobachtung und Bildung, des Naturerlebens sowie der naturverträglichen Erholung. Dabei sind der Zweck des § 4 zu wahren sowie die Vorschriften nach §§ 13, 14 und 15 zu beachten.

§ 10

Bildung und Naturerleben

(1) Das Nationalparkamt soll Bildungs- und Naturerlebnisangebote im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung durchführen, beauftragen oder die Durchführung sachkundigen Dritten gestatten.

Diese sollen dazu beitragen:

1. das Wissen über Natur und Landschaft sowie die natürlichen Prozesse und die ökologischen Zusammenhänge insbesondere der Wildnisentwicklung zu stärken,
2. die Möglichkeiten der Naturbeobachtung, des Naturerlebens und der naturverträglichen Erholung aufzuzeigen und zu erschließen,
3. den Wert und die Funktionen des Nationalparks zu vermitteln und
4. die Ziele des Naturschutzes und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung darzustellen.

(2) Das Nationalparkamt kann für die Bildungsarbeit und zur Besucherlenkung sachkundige Personen als ehrenamtliche Nationalparkführerinnen oder Nationalparkführer einsetzen.

(3) Die Bildungs- und Naturerlebnisangebote im Nationalpark und im Naturpark Saar-Hunsrück sollen sich ergänzen.

§ 11

Öffentlichkeitsarbeit

(1) Das Nationalparkamt betreibt eine kontinuierliche und zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit, um den Nationalpark, seine Ziele und Angebote wahrnehmbar zu präsentieren und zum Besuch anzuregen.

(2) Die Öffentlichkeitsarbeit des Nationalparkamtes soll gleichzeitig einen dauerhaften Kommunikationsprozess zwischen den handelnden Personen und Organisationen in der Nationalparkregion unterstützen.

§ 12

Wissenschaft und Forschung

(1) Das Nationalparkamt führt eigene wissenschaftliche Untersuchungen durch und wirkt auf die Durchführung externer Forschungsvorhaben im Nationalpark hin. Sie sollen sich auf den Bestand, die Erhaltung und die Entwicklung des Nationalparks beziehen.

(2) Das Nationalparkamt dokumentiert die für die Beschreibung, Erhaltung und Entwicklung des Nationalparks erforderlichen Daten sowie die Ergebnisse von gebietsbezogenen Untersuchungen und Gutachten. Die Dokumentation ist allgemein zugänglich zu machen.

Dritter Teil

Schutz- und Pflegevorschriften

§ 13

Gebote

Im Nationalpark ist es geboten,

1. in der Naturzone durch geeignete Maßnahmen vorrangig die ungestörte Entwicklung natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften zu sichern sowie in den

- Entwicklungsbereichen Lebensgemeinschaften in natürliche und naturnahe Zustände zu überführen,
2. in der Pflegezone durch extensive Nutzung, gezielte Pflege-, Entwicklungs- oder Renaturierungsmaßnahmen die standorttypische Vielfalt an Lebensräumen sowie von Tieren und Pflanzen zu erhalten oder wiederherzustellen,
 3. die Möglichkeiten zur Erholungsnutzung so zu gestalten, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden oder auf ein unerhebliches Maß vermindert werden,
 4. durch geeignete Maßnahmen der Verkehrs- und Besucherlenkung den Ruhecharakter des Gebietes insgesamt zu stärken,
 5. den Nationalpark durch geeignete Einrichtungen und Formen der Öffentlichkeitsarbeit und durch Bildungsangebote zu erschließen und
 6. eine kontinuierliche ökologische Grundlagenforschung und die Beobachtung von Natur und Landschaft zu ermöglichen, um insbesondere die natürliche Entwicklung der Flächen und Biotope zu dokumentieren und deren weitere Entwicklung zu verfolgen.

§ 14

Unzulässige Nutzungen und Handlungen

(1) Im Nationalpark sind alle Handlungen unzulässig, die das Gebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können. Soweit erforderlich kann das Nationalparkamt vorübergehend einzelne Bereiche des Nationalparkgebiets sperren.

(2) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Bergbau zu betreiben, auszukieseln oder sonstige Bodenbestandteile zu entnehmen, Grabungen, Bohrungen, Sprengungen oder Aufschüttungen vorzunehmen, Stoffe einzubringen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. Gewässer zu verändern, zu beseitigen oder neu zu schaffen, insbesondere das Verändern von fließenden und stehenden Gewässern einschließlich deren Ufer sowie das Verändern von Zu- und Abläufen der Gewässer oder das Verändern des Grundwasserspiegels, Entwässern von Sümpfen oder sonstigen Feuchtgebiete oder die Entnahme von Wasser über den Gemeingebrauch hinaus,

3. chemische Holzschutzmittel, Pflanzenschutzmittel, Biozide oder sonstige Chemikalien, Dünge- oder Bodenverbesserungsmittel, Gülle oder Klärschlämme zu verwenden,
4. die Lebensstätten der Pflanzen und Tiere zu zerstören, zu beschädigen, zu stören oder zu verändern,
5. Pilze und Beeren gewerbsmäßig zu entnehmen; sie dürfen jedoch in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf und ausschließlich auf den im Nationalparkplan vorgesehenen Flächen entnommen werden,
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, sie zu füttern oder zum Fangen der wildlebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen,
7. Tiere auszusetzen oder Pflanzen und gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
8. bauliche Anlagen, Windkraftanlagen, Straßen oder Strom-, Rohr- und sonstige Leitungen zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, es sei denn es ist bei Straßen zur Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig, sowie Werbeträger, Bild- und Schrifftafeln oder Wegemarkierungen aller Art aufzustellen, anzubringen, zu verändern oder zu entfernen,
9. außerhalb dafür zugelassener Flächen Zelte oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufzustellen, Sachen aller Art zu lagern, Feuer zu entzünden sowie Wagen und Krafträder zu parken,
10. Modellflugzeuge und –boote oder ähnliche ferngesteuerte Geräte zu betreiben, Sportfluggeräte einzusetzen sowie Sport außerhalb der dafür gekennzeichneten Stellen zu betreiben,
11. pyrotechnische Artikel oder künstlich gerichtete Lichtstrahlen zur Anwendung zu bringen, oder die Ruhe der Natur durch Lärm zu beeinträchtigen.

(3) Schutzvorschriften nach bestehenden Schutzgebietsverordnungen bleiben unberührt, soweit sie diesem Gesetz nicht entgegenstehen.

§ 15

Zulässige Nutzungen und Handlungen

(1) Abweichend von § 14 sind zulässig:

1. unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tieren sowie für erhebliche Sachwerte,
2. die Ausübung der Bodennutzung nach Maßgabe des Nationalparkplans nach § 6,
3. Maßnahmen des Nationalparkamtes, die ausschließlich dem Zweck des Nationalparks (§ 4), insbesondere der Umsetzung der Pläne nach §§ 6 und 7, dienen,
4. Bau und Erweiterung von Anlagen, die der öffentlichen Wasserversorgung oder der Breitbandversorgung dienen und mit dem Zweck des Nationalparks (§ 4) vereinbar sind,
5. notwendige Arbeiten zur Unterhaltung und zum Rückbau
 - a) bestehender Straßen, Wege und Loipen,
 - b) von Gewässern in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Oktober; die Arbeiten sind dem Nationalparkamt spätestens vier Wochen vor Beginn bekannt zu machen; bei Gefahr im Verzug gelten die Fristen nicht,
 - c) rechtmäßig bestehender Anlagen und Einrichtungen sowie zugehöriger Freiflächen,
 - d) bestehender Ver- und Entsorgungsanlagen, insbesondere der Wassergewinnung und -versorgung, Energieversorgung, Abwasserbeseitigung und Telekommunikation,
6. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Forschung und Lehre sowie der Informations- und Bildungsarbeit, die von dem Nationalparkamt durchgeführt oder zugelassen werden, und
7. Maßnahmen zur Wildtierregulierung nach § 8.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes auf Grund bestandskräftiger Zulassungen oder alter Rechte zulässigen Maßnahmen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bleiben unberührt.

(3) § 14 Absatz 2 Nummer 2 gilt nicht für die durch wasserrechtliche Erlaubnis zugelassene Entnahme von Grundwasser an solchen Standorten, für die bis zum 19. Dezember 2013 die Durchführung einer Probebohrung beantragt wurde.

§ 16

Befreiungen (Abweichung zu § 67 BNatSchG)

(1) Abweichend von § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) kann von den Vorschriften nach § 14 im Einzelfall nach Maßgabe des § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung erteilt werden, soweit der Zweck des Nationalparks (§ 4) nicht entgegensteht. § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG findet keine Anwendung.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung nach Absatz 1 sind die nach Landesrecht zuständigen Naturschutzbehörden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift nach § 14 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 dieses Gesetzes zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu Fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), ist das Nationalparkamt.

Vierter Teil Organisation

§ 18 Nationalparkamt

(1) Das Land Rheinland-Pfalz errichtet ein Nationalparkamt mit Sitz in der Verbandsgemeinde Birkenfeld und einer Außenstelle in Nonnweiler. Das Nationalparkamt ist als untere Landesbehörde dem für Naturschutz zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz zugeordnet. Für das Nationalparkamt zuständige Mittelbehörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord. Es trägt die Bezeichnung Nationalparkamt Hunsrück-Hochwald und führt Dienstsiegel und Amtsschilder, die beide Landeswappen zeigen, und ist berechtigt im amtlichen Schriftverkehr beide Landeswappen gemeinsam zu verwenden. Die Leiterin oder der Leiter des Nationalparkamts wird durch die Regierung des Landes Rheinland-Pfalz im Benehmen mit der Regierung des Saarlandes bestellt.

(2) Das Nationalparkamt unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht des für Naturschutz zuständigen Ministeriums des Landes Rheinland-Pfalz und soweit es für das Saarland tätig ist, der Fachaufsicht des für Naturschutz zuständigen Ministeriums des Saarlands. Soweit das Nationalparkamt Landesrecht anzuwenden hat, ist das Recht des Landes maßgebend, für welches das Nationalparkamt tätig ist.

(3) Die Länder Rheinland-Pfalz und Saarland bleiben Dienstherr oder Arbeitgeber der von ihnen im Nationalparkamt eingesetzten Bediensteten, für die das jeweilige Dienst- und Tarifrecht und insoweit das jeweilige Personalvertretungsrecht gelten. Die Leiterin oder der Leiter des Nationalparkamts ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller Bediensteten des Nationalparkamts und übt das Direktions- und Weisungsrecht aus. Die Bediensteten des Nationalparkamts nehmen die Aufgaben und Befugnisse auf dem gesamten Gebiet des Nationalparks wahr.

§ 19 Errichtung und Unterhaltung des Nationalparkamts

(1) Einnahmen und Ausgaben für Maßnahmen des Nationalparkamts, die sich nur auf den jeweiligen Teil des Nationalparks eines der beiden Länder beziehen, insbe-

sondere Waldumbau- und Pflegemaßnahmen, Wegebau, Unterhaltungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen, und gesondert nachgewiesen werden, verbleiben beim jeweiligen Land.

(2) Im Übrigen trägt das Land Rheinland-Pfalz die notwendigen Ausgaben des Nationalparkamts. Abweichend davon trägt das Saarland die Kosten für die Liegenschaft der Außenstelle in Nonnweiler mit Ausnahme der Betriebskosten. Das Saarland erstattet dem Land Rheinland-Pfalz einen jährlichen, anteiligen Beitrag zu den Ausgaben nach Satz 1 (Erstattungsbeitrag). Der Erstattungsbeitrag wird in einer Vereinbarung festgelegt, die die für Naturschutz zuständigen Ministerien beider Länder abschließen. Die Vereinbarung über den Erstattungsbeitrag hat insbesondere Bestimmungen über die Zuordnung der Ausgaben, deren Höhe, den Verteilungsschlüssel, die Fälligkeit und mögliche Änderungen des Erstattungsbeitrags zu enthalten.

(3) Die übrigen Einnahmen des Nationalparkamts aus seinen sonstigen Tätigkeiten stehen dem Land Rheinland-Pfalz zu. Sie sind im Rahmen der Vereinbarung nach Absatz 2 Satz 4 zu berücksichtigen.

(4) Das Recht zur Prüfung obliegt den Rechnungshöfen der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland entsprechend den Finanzierungsverantwortlichkeiten nach Absatz 1, 2 und 3. Die Rechnungshöfe unterrichten sich gegenseitig sowie die für Naturschutz zuständigen Ministerien der beiden Länder.

§ 20

Aufgaben und Befugnisse des Nationalparkamts

(1) Das Nationalparkamt nimmt die Aufgaben der Nationalparkverwaltung wahr. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Betrieb und Unterhaltung des Nationalparks,
2. Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des Nationalparkplans, einschließlich des jährlichen Maßnahmenplans und des Wegeplans, und
3. Geschäftsführung für die kommunale Nationalparkversammlung (§ 21), den Nationalparkbeirat (§ 22) und das Bürgerforum (§ 23).

Es überwacht die Einhaltung der Vorschriften der Landesgesetze und –rechtsverordnungen über den Nationalpark Hunsrück-Hochwald und trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen. Soweit das Nationalparkamt für das Land Rheinland-Pfalz tätig wird, hat es die Befugnisse der allgemeinen Ordnungsbehörden und der Polizei nach den §§ 6, 7, 10 Absatz 1 Satz 1 und Absätze 2 und 3, § 13 Absatz 1 und 3 des rheinland-pfälzischen Polizei- und Ordnungsbefugengesetzes (POG) vom 10. November 1993 (GVBl. 1993, S. 595), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 537), soweit es für das Saarland tätig wird, hat es die Befugnisse nach §§ 4, 5, 6, 7, 9 Absatz 1 und 3, § 12 Absatz 1 und 3 sowie § 46 in Verbindung mit § 44 Absatz 2 Saarländisches Polizeigesetz (SPoIG) vom 8. November 1989 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. I S. 1074), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (Amtsbl. I S. 1406).

(2) Das Nationalparkamt nimmt im Gebiet des Nationalparks auch die Aufgaben und Befugnisse

1. für das Land Rheinland-Pfalz der unteren Forstbehörde und für das Saarland, soweit diese durch Rechtsverordnung übertragen sind, der Forstbehörde sowie
2. der unteren Jagdbehörde mit Ausnahme der Aufgaben für das Land Rheinland-Pfalz nach §§ 20, 21 und 46 des Landesjagdgesetzes von Rheinland-Pfalz in der am 12. September 2012 geltenden Fassung und für das Saarland nach §§ 14, 15 und 45 des Saarländischen Jagdgesetzes in der am 19. März geltenden Fassung wahr.

Soweit Aufgaben und Befugnisse der unteren Forst- und Jagdbehörde für das Land Rheinland-Pfalz wahrgenommen werden, unterliegt das Nationalparkamt der unmittelbaren Aufsicht der oberen Forst- und Jagdbehörde. Soweit Aufgaben und Befugnisse der Forst- und unteren Jagdbehörde für das Saarland wahrgenommen werden, unterliegt das Nationalparkamt der unmittelbaren Aufsicht der Forstbehörde und der obersten Jagdbehörde. Die Zuständigkeiten anderer Behörden und Stellen auf dem Gebiet des Nationalparks bleiben unberührt. Soweit öffentliche Planungen und Maßnahmen den Nationalpark betreffen, obliegt dem Nationalparkamt und den anderen Behörden und Stellen eine Pflicht zur gegenseitigen und möglichst frühzeitigen Unterrichtung.

(3) Das Nationalparkamt wirkt mit dem Naturpark Saar-Hunsrück, der kommunalen Nationalparkversammlung, dem Nationalparkbeirat sowie dem Bürgerforum zusammen. Es unterstützt und integriert zivilgesellschaftliches Engagement zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben.

§ 21

Kommunale Nationalparkversammlung

(1) Zur Unterstützung des Nationalparkamts und zur Sicherung der kommunalen Belange wird eine kommunale Nationalparkversammlung gebildet, die aus folgenden Mitgliedern der Kommunen des Nationalparkgebiets besteht:

1. den Landrätinnen und Landräten der Landkreise und je einer weiteren Vertreterin oder einem weiteren Vertreter der Landkreise je angefangenen Gebietsanteil von 3.000 Hektar am Nationalpark,
2. den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinden oder saarländischen Gemeinden und je einer weiteren Vertreterin oder einem weiteren Vertreter dieser rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinden und saarländischen Gemeinden je angefangenen Gebietsanteil von 1.500 Hektar am Nationalpark, von denen in Rheinland-Pfalz mindestens die Hälfte Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister der Ortsgemeinden des Nationalparkgebiets sein müssen, und
3. den Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeistern der Ortsgemeinden Börfink und Neuhütten.

Eine Stellvertretung ist zulässig. Die kommunale Nationalparkversammlung wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung aus ihrer Mitte. Die Tätigkeit der Mitglieder der kommunalen Nationalparkversammlung ist ehrenamtlich. Die kommunale Nationalparkversammlung soll Bürgerinnen und Bürger hinzuziehen, von denen bis zu sechs Personen mit Stimmrecht berufen werden können. Die kommunale Nationalparkversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts durch Geschäftsordnung.

(2) Nach Maßgabe des rheinland-pfälzischen Landesgleichstellungsgesetzes vom 11. Juli 1995 (GVBl. S. 209) in der jeweils geltenden Fassung sollen bei der Berufung nach Absatz 1 Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden.

(3) Die kommunale Nationalparkversammlung wirkt im Sinne des Zwecks des Nationalparks mit. Sie unterbreitet dem Nationalparkamt Vorschläge und Anregungen für die Erhaltung und Entwicklung des Gebiets und fördert die Beteiligung der ortsansässigen Bevölkerung sowie deren Verständnis für den Wert des Gebiets und die notwendigen Schutzmaßnahmen.

(4) Die kommunale Nationalparkversammlung wird vom Nationalparkamt frühzeitig über die Vorbereitung des Nationalparkplans und des Wegeplans informiert und zur Herstellung des Einvernehmens beteiligt. Soweit kein Einvernehmen erzielt werden kann, entscheidet das für Naturschutz zuständige Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz im Einvernehmen mit dem für Forsten zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz sowie im Einvernehmen mit den für Naturschutz und Forsten zuständigen Ministerien des Saarlandes, soweit es aus rechtlichen oder zwingenden naturschutzfachlichen Gründen geboten ist.

(5) Die kommunale Nationalparkversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Soweit ausschließlich gebietsbezogene Belange der saarländischen kommunalen Gebietskörperschaften betroffen sind, soll deren abweichende gemeinsame Position insoweit berücksichtigt und auf ein Einvernehmen hingewirkt werden. Wird kein Einvernehmen hergestellt, gilt der Beschluss nicht für den saarländischen Teil des Nationalparks; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die kommunale Nationalparkversammlung ist vom Nationalparkamt jährlich über alle sonstigen Planungen und Maßnahmen des Nationalparks zu unterrichten, und soweit diese kommunale Belange berühren, zu beteiligen, indem ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird.

§ 22

Nationalparkbeirat

(1) Das Nationalparkamt richtet einen Nationalparkbeirat ein und beruft dessen Mitglieder. Der Beirat wirkt unterstützend und beratend im Sinn des Zwecks des Natio-

nationalparks an der Erhaltung und Entwicklung des Nationalparks mit und ist über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sowie über die Ziele, Planungen, Entwicklungen und Maßnahmen der Nationalparkverwaltung frühzeitig zu unterrichten.

(2) Der Nationalparkbeirat besteht aus fachkundigen Vertreterinnen und Vertretern insbesondere folgender Interessengruppen: Naturschutz, Landnutzung, Bildung, Erholung, Wirtschaft und Wissenschaft. Die Anzahl der Beiratsmitglieder ist auf höchstens 15 Mitglieder begrenzt. Die Mitglieder haben einen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten nach dem rheinland-pfälzischen Landesreisekostengesetz (LRKG) vom 24. März 1999 (GVBl. 89) in der jeweils geltenden Fassung. Die Berufung ist nur im Einvernehmen mit der kommunalen Nationalparkversammlung möglich. Bei der Berufung sollen Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden; § 21 Absatz 2 gilt entsprechend. Der Nationalparkbeirat hat einer Person zur Vertretung von Menschen mit Behinderungen die Gelegenheit zur Teilnahme und Mitwirkung an den Sitzungen und Tätigkeiten des Beirates zu geben; Satz 3 gilt entsprechend. Der Nationalparkbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere seine Arbeitsweise und Beschlussfassung, im Rahmen des geltenden Rechts durch Geschäftsordnung.

§ 23

Bürgerforum

(1) Das Nationalparkamt führt mindestens einmal jährlich für die Bürgerinnen und Bürger eine öffentliche Versammlung (Bürgerforum) durch.

(2) Das Bürgerforum dient dazu, die Öffentlichkeit über die Ziele, Planungen, Entwicklungen und Maßnahmen des Nationalparkamts frühzeitig zu unterrichten und aktiv zu beteiligen. Den Bürgerinnen und Bürgern soll insbesondere Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben werden.

§ 24

Sonstige Formen der Bürgerbeteiligung

Sonstige Formen der Bürgerbeteiligung sind möglich. Das Nationalparkamt wirkt auf weitere Formen der Bürgerbeteiligung und das ehrenamtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger zur Umsetzung des Zwecks des Nationalparks hin.

Fünfter Teil
Schlussvorschriften

§ 25

Kündigung, Salvatorische Klausel

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist in schriftlicher Form gegenüber dem anderen Land auszusprechen.

(2) Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Staatsvertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Staatsvertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Staatsvertrages.

§ 26

Inkrafttreten

Der Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe am ersten Tag des Monats, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt, in Kraft.

[Ort],
den [...] 2014

Für das Land Rheinland-Pfalz

Die Rheinland-Pfälzische Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Für das Saarland

Die Saarländische Ministerpräsidentin
Annegret Kramp-Karrenbauer

Begründung zum Landesgesetz

A. Allgemeines

Mit dem Staatsvertrag über die Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald (Staatsvertrag) und entsprechendem zustimmenden Landesgesetz wird ein länderübergreifender Nationalpark gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 2, § 22 Absatz 1 und § 24 Absatz 1 bis 3 BNatSchG durch Erklärung der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland rechtsverbindlich festgesetzt und werden die für den Nationalpark erforderlichen gemeinsamen Rechtsvorschriften begründet.

[Zweck des Gesetzes ist es, die Zustimmung des Landtages zu dem Staatsvertrag gemäß Artikel 101 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz herbeizuführen. Der Inhalt des Zustimmungsgesetzes ist im Wesentlichen die Zustimmung des Landtags zum anliegenden Staatsvertrag (§1).] Darüber hinaus sind den Staatsvertrag ergänzende Vorschriften zu treffen, die allein dem Landesrecht vorbehalten sind: Rechtsverordnungsermächtigungen (§ 2), Zuständigkeiten (§ 3), Fortgeltung des Staatsvertrages nach Kündigung (§ 4) sowie Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes (§ 5).

Zum **Inhalt des Staatsvertrages** wird auf die Begründung zum Staatsvertrag verwiesen.

Es bedarf keiner gesonderten **Gesetzesfolgenabschätzung**, die über die für den Gesetzesentwurf erfolgende Prüfung der Notwendigkeit der Maßnahmen und ihrer Auswirkungen hinausgeht. Nationalparke sind bereits durch Bundesrecht, insbesondere § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, geregelt. Die Ausweisung erfolgt in diesem Rahmen und zur Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen nach dem „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ (1992). Die Ausweisung des Nationalparks stellt wie bei anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen auch einen Umsetzungsakt dar, der ohne förmliche Gesetzesfolgenabschätzung erfolgt. Dieses ist sachgerecht, da der Anwendungsbereich der Vorschriften auf ein räumlich abgegrenztes Gebiet bezogen ist. Mit der betroffenen Region ist ein vorbildhafter intensiver öffentlicher Dialog über die Errichtung und Ausgestaltung des Nationalparks geführt worden. Es ist nicht damit zu rechnen, dass eine förmliche Gesetzesfolgenabschätzung darüber hinaus gehende Erkenntnisse erbracht hätte.

Die **finanziellen Auswirkungen** der Einrichtung unter Unterhaltung des Nationalparks stellen sich wie folgt dar: In Rheinland-Pfalz gilt für die die Einrichtung des Nationalparks der Grundsatz, dass so weit wie möglich auf vorhandene personelle, sachliche und infrastrukturelle Ressourcen zurückgegriffen wird. Im Doppelhaushalt 2014/ 2015 (Kapitel 1411) sind die erwarteten Mehrausgaben mit je 1,75 Mio. Euro jährlich veranschlagt, davon 0,25 Millionen Euro zur Finanzierung von drei neuen Stellen sowie 1,50 Millionen Euro für Investitions- und Sachausgaben. Mit der Einrichtung des Nationalparkamtes werden in einem Zeitraum von maximal drei Jahren Beschäftigte (im Umfang von höchstens 53 Personen-Äquivalenten) aus dem Landesbetrieb Landesforsten Rheinland-Pfalz und/ oder sonstigen Fachbereichen des Einzelplanes 14 Zug um Zug mit Stelle, Budget und anteiligen Sachausgaben in das Kapitel 1411 – Nationalpark – umgesetzt. Am Ende dieser Aufbauphase werden alle Stellen und zugehörigen Ausgaben der unmittelbar im Nationalpark tätigen Beschäftigten im Kapitel 1411 geführt. Darüber hinaus sind in einem Umfang von ca. vier Personen-Äquivalenten auch Leistungen aus den Servicestellen des Landesbetriebs Landesforsten Rheinland-Pfalz vorgesehen (z.B. Forschung, Forstplanung, Kartographie, Aus- und Fortbildung), die innerhalb des Betriebshaushaltes des Landesbetriebs Landesforsten Rheinland-Pfalz über die Kosten- und Leistungsrechnung von Landesforsten nachgewiesen und verrechnet werden. Die dabei erbrachten Leistungen werden im Leistungsbericht des Landesbetriebs nachgewiesen.

Für die kommunalen Gebietskörperschaften entstehen keine Kostenbelastungen. Im Gegenteil: die Übertragung von Aufgaben der unteren Jagdbehörden im Nationalparkgebiet führen zu einer Entlastung der betreffenden Landkreise.

Das Realsteueraufkommen in der Region kann in der Struktur mittel- bis langfristigen Veränderungen unterliegen. Nach Abschluss der Entwicklungsphase sind in Abhängigkeit der Waldstrukturen Anpassungen in der Einheitsbewertung wahrscheinlich. Inwieweit diese auch in Verbindung mit verbleibenden Nutzungsoptionen, z.B. im Randbereich, Auswirkungen auf die Grundsteuer A haben werden, kann derzeit nicht belastbar dargestellt werden.

Aus Entwicklungsmaßnahmen und Impulsen der regionalen wirtschaftlichen Entwicklung, z.B. im Bereich des Tourismus, können sich positive Auswirkungen auf das Aufkommen der übrigen Realsteuern ergeben.

Mehrkosten für private Haushalte sind nicht zu erwarten.

Der Gesetzesentwurf hat keine **Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Eltern, Kindern und Familien.**

Nach Überprüfung anhand der für die **Gleichstellungsverträglichkeit** von Gesetzen entwickelten Kriterien und Kernfragen sind unterschiedliche Auswirkungen des Gesetzesentwurfs auf die unterschiedliche Lebenssituation von Frauen und Männern nicht zu erwarten.

Nach Überprüfung anhand der für **Bevölkerungs- und Altersentwicklung** sowie den demografischen Wandel entwickelten Kriterien und Kernfragen ist folgendes festzustellen: die Ausweisung des Nationalparks soll auch eine nachhaltige Entwicklung der gesamten Nationalparkregion ermöglichen und dazu beitragen, sich den Herausforderungen des demografischen Wandels in der Region zu stellen. Es ist zu erwarten, dass der Nationalpark insoweit eine positive, derzeit nicht näher abschätzbare Wirkung in der Nationalparkregion hat.

Nach Überprüfung anhand der zur Ermittlung der **Mittelstandsverträglichkeit** von Rechts- und Verwaltungsvorschriften entwickelten Kriterien und Kernfragen ist nicht zu erwarten, dass der Gesetzesentwurf negative Auswirkungen für die mittelständische Wirtschaft hat. Durch die geplanten Vorschriften werden keine neuen Verwaltungsaufgaben oder Informationspflichten für mittelständische Unternehmen eingeführt oder bestehende Pflichten geändert oder aufgehoben. Auch werden für mittelständische Unternehmen keine weiteren rechtlichen Handlungspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben. Eine nachhaltige Entwicklung der Nationalparkregion kann vielmehr dazu beitragen, die mittelständische Wirtschaft zu stärken.

Der **Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie** 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) ist nicht betroffen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

I. Zum Nationalparkgesetz

[Zu § 1

Absatz 1 Satz 1 beinhaltet die Zustimmung des Landtages zum Staatsvertrag, denn nach Artikel 101 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz bedürfen Staatsverträge, die Gegenstände der Landesgesetzgebung betreffen, der Zustimmung des Landtages. Satz 2 regelt die Veröffentlichung des Staatsvertrages im Gesetz- und Verordnungsblatt.

Absatz 2 verpflichtet dazu, den Tag, an dem der Staatsvertrag in Kraft tritt, im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Rheinland-Pfalz bekannt zu machen.]

Zu § 2

Absatz 1 enthält eine Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur kleinräumigen Gebietserweiterung des Nationalparks nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Staatsvertrages. Vor allem in der Entwicklungsphase des Nationalparks werden kleinräumige Arrondierungen notwendig sein. Dazu soll mit der Verordnungsermächtigung ein vereinfachtes Verfahren der Gebietserweiterung ermöglicht werden. Satz 1 ermächtigt daher die Landesregierung, entsprechende Rechtsverordnungen zu erlassen. Da eine solche Rechtsverordnung jedoch auch der räumliche Geltungsbereich des Gesetzes erweitert, wird das Benehmen mit dem für das Naturschutzrecht zuständigen Ausschuss des Landtages hergestellt. Für das Verfahren gilt § 16 Absatz 5 LNatSchG entsprechend.

Absatz 2 enthält eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 3 Satz 2 des Staatsvertrages. Ermächtigt dazu wird die obere Jagdbehörde.

Zu § 3

Zuständige Behörde im Sinne von § 16 Absatz 2 des Staatsvertrages ist die obere Naturschutzbehörde.

Zu § 4

Absatz 1 bestimmt für den Fall einer Kündigung des Staatsvertrages, dass dessen Vorschriften in Rheinland-Pfalz als landesgesetzliche Regelungen fortgelten. Die Regelungen des Staatsvertrages gelten so lange fort bis diese durch ein entsprechendes Landesgesetz abgelöst werden oder die Vorschriften eines neuen Staatsvertrages in Kraft treten.

Absatz 2 regelt zum Zwecke der Rechtssicherheit ein Bekanntmachungserfordernis. Der Tag, ab dem der Staatsvertrag in Rheinland-Pfalz als landesgesetzliche Regelung gilt, ist von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Zu § 5

Unter Berücksichtigung der organisatorischen Anbindung des Nationalparkamts, der damit verbundenen besonderen Situation des Nationalparkamts sowie unter Würdigung der personalvertretungsrechtlichen Aufbaustruktur wird eine Delegation personalrechtlicher Zuständigkeiten auf das Nationalparkamt nicht vorgenommen. Die Personalbewirtschaftung für das Nationalparkamt verbleibt beim Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten.

Unabhängig davon sollen das Personal des Landesbetriebs Landesforsten Rheinland-Pfalz sowie das Personal des Nationalparkamts durchlässig bewirtschaftet werden, im Sinne von Wechseln zwischen dem Landesbetrieb Landesforsten Rheinland-Pfalz und dem Nationalparkamt. Das Personal des Landesbetriebs Landesforsten Rheinland-Pfalz sowie das Personal des Nationalparkamts müssen dafür personalvertretungsrechtlich wie ein einheitlicher Personalkörper zu behandeln sein. Dementsprechend gilt insoweit das Nationalparkamt nach § 103 LPersVG als Dienststelle der Staatsforstverwaltung und nach § 104 Absatz 2 Satz 2 LPersVG als staatliches Forstamt. Damit nehmen das Personal des Landesbetriebs Landesforsten Rheinland-Pfalz sowie das Personal des Nationalparkamts einheitlich an der Bildung des Bezirkspersonalrats nach § 104 LPersVG teil, der zugleich die Aufgaben des Hauptpersonalrats wahrnimmt.

Die durch die personalvertretungsrechtliche Behandlung des Nationalparkamtes als staatliches Forstamt gefundene Struktur auf der Ebene der Stufenvertretung gewährleistet den geringstmöglichen Verwaltungsaufwand und hat keine weiteren Kosten zur Folge.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Begründung zum Staatsvertrag

A. Allgemeines

Die Einbeziehung des Staatsvertrages in das Landesrecht erfolgt das Nationalparkgesetz. Erst die Zustimmung nach dessen § 1 macht den Staatsvertrag für alle Normadressaten verbindlich. Diese landesgesetzliche Zustimmung ist die eigentliche Schutzerklärung im Sinne des § 22 BNatSchG für das im Hoheitsbereich von Rheinland-Pfalz liegenden Gebiets des Nationalparks. Der Entwurf eines Zustimmungsgesetzes wird erst auf der Grundlage eines ausgehandelten Staatsvertrages erstellt und beschlossen.

Der Staatsvertrag besteht aus einer Präambel, 26 Paragraphen und einer Anlage. Er gliedert sich in fünf Teile.

Gebiet, Gliederung und Zweck des Nationalparks

Teil 1 enthält Vorschriften über das Gebiet, die Gliederung und den Zweck des Nationalparks. § 1 regelt die Unterschutzstellung des Gebiets und verleiht dem Nationalpark seinen Namen. Den Landkreisen, Verbands- und Ortsgemeinden sowie Gemeinden wird die Berechtigung zur Führung des Zusatzes „Nationalparklandkreis“, „Nationalparkverbandsgemeinde“, „Nationalparkstadt“ bzw. „Nationalparkgemeinde“ eingeräumt. Zudem wird eine „Nationalparkregion“ bestimmt, zu der auch Verbands- gemeinden, Gemeinden und Städte im Umfeld des Nationalparkgebiets gehören. § 2 weist in Verbindung mit der Anlage das Nationalparkgebiet aus, eröffnet die Möglichkeit, das Nationalparkgebiet durch Rechtsverordnung kleinräumig zu erweitern und regelt die öffentliche Bekanntmachung der Übersichts- und der Grenzkarte des Nationalparks. § 3 regelt die Gliederung des Nationalparkgebiets in zwei Zonen: die Naturzone, in der die Natur und Landschaft der natürlichen Entwicklung überlassen bleibt, und die Pflegezone, die zur Pufferung der Naturzone und zur Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter Kulturlandschaften dient. Teile der Naturzone sind zunächst so genannte Entwicklungsbereiche und nach einer Entwicklungsphase von bis zu 30 Jahren in von Menschen unbeeinflusste Wildnisbereiche zu überführen. § 4 bestimmt den Zweck des Nationalparks entsprechend den Vorgaben des § 24

BNatSchG. Darüber hinaus soll nach § 5 der Nationalpark zu einer nachhaltigen Entwicklung der Nationalparkregion beitragen.

Planung und Entwicklung des Nationalparks

Teil 2 beinhaltet die Vorschriften über die Planungen und Entwicklung des Nationalparks und beschreibt damit Umfang, Inhalte und Gegenstand der Nationalparkverwaltung. Zur Planung des Nationalparks erstellt das Nationalparkamt in einem breiten Beteiligungsverfahren und im Einvernehmen mit der kommunalen Nationalparkversammlung zwei Pläne: den Nationalparkplan und den Wegeplan. Der Nationalparkplan (§ 6) umfasst damit alle wesentlichen Aspekte der Nationalparkverwaltung, d.h. die kurz-, mittel- und langfristigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die Grundsätze der Erschließung und Besucherlenkung, die Maßnahmen zur Wildtierregulierung, die Ausweisung von Flächen, auf denen das Sammeln von Pilzen und Beeren gestattet ist, sowie die Ziele und Maßnahmen zu Forschung und wissenschaftlicher Dokumentation und zu Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit. Der Nationalparkplan, der spätestens alle zehn Jahre zu überprüfen und zu aktualisieren ist, wird durch einen jährlichen Maßnahmenplan umgesetzt. Der Wegeplan (§ 7) weist speziell die Wege im Nationalparkgebiet aus, um u. a. den Besucherinnen und Besuchern Naturbeobachtung, Naturerleben und Erholung im Nationalpark zu ermöglichen. Die Entwicklung des Nationalparks wird in den §§ 8 bis 12 näher bestimmt. § 8 regelt Waldentwicklung und –schutz sowie Wildtierregulierung im Nationalpark. Die Maßnahmen der Waldentwicklung dienen dem Zweck des Nationalparks. Soweit unvereinbar mit diesem, entfallen die Rechte und Pflichten der Länder als Waldbesitzende nach den jeweiligen Landeswaldgesetzen, z.B. die Pflicht zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes. Die Waldbesitzenden im Umfeld des Nationalparks können ihren Wald gemäß dem Landeswaldgesetz wie bisher bewirtschaften. Daher wird ein 1.000 Meter breiter Randbereich bestimmt, in dem bei Bedarf Waldschutzmaßnahmen ergriffen werden. Ferner wird die Jagdausübung an die Erfordernisse des Nationalparks angepasst, auch zur Vermeidung von Wildschäden oder Tierseuchen. § 9 gewährleistet Besucherinnen und Besuchern das freie Betreten des Nationalparks und die Möglichkeit der naturverträglichen Erholung. Dabei sind die Schutz- und Pflegevorschriften (§§ 13 bis 15) zu beachten. Das Nationalparkamt hat seinerseits Bildungs- und Naturerlebnisangebote im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung durchzuführen, zu beauftragen oder Dritten zu ge-

statten (§ 10). Auch können ehrenamtliche Nationalparkführerinnen und Nationalparkführer eingesetzt werden. Die Angebote sollen sich mit denen des Naturpark Saar-Hunsrück ergänzen. Darüber hinaus ist das Nationalparkamt zu einer kontinuierlichen Öffentlichkeitsarbeit verpflichtet, die einen dauerhaften Kommunikationsprozess zwischen den verschiedenen Personen und Organisationen in der Nationalparkregion unterstützen (§ 11). Auch führt das Nationalparkamt eigene wissenschaftliche Untersuchungen durch oder wirkt auf die Durchführung externer Forschungsarbeiten im Nationalpark hin (§ 12).

Schutz- und Pflege des Nationalparks

Teil 3 enthält die Schutz- und Pflegevorschriften zur Umsetzung der Erfordernisse des Zwecks des Nationalparks und dessen naturverträglicher Nutzung. Leitlinien dazu enthalten die Gebote (§ 13). Zudem ist es, wie in jedem naturschutzrechtlichen Schutzgebiet erforderlich, bestimmte Handlungen zu untersagen oder zu beschränken, die typischerweise geeignet sind die unter Schutz gestellten Naturgüter zu beeinträchtigen (§ 14). Gleichzeitig werden im Interesse der Allgemeinheit oder Einzelner unter bestimmten Voraussetzungen gesetzliche Ausnahmen (§ 15) von den Schutzvorschriften zugelassen. Auch besteht die Möglichkeit, im Einzelfall von den Geboten und unzulässigen Nutzungen und Handlungen behördliche Befreiungen nach den Vorschriften des BNatSchG zu erteilen (§ 16). Zur Durchsetzung der Schutzvorschriften sind zudem erforderliche Bußgeldbewehrungen normiert (§ 17).

Organisation des Nationalparks

Teil 4 regelt die Verwaltung und die Gremien des Nationalparks. § 18 bestimmt die Errichtung des Nationalparkamts durch das Land Rheinland-Pfalz, dessen Sitz in der Verbandsgemeinde Birkenfeld und mit einer Außenstelle in Nonnweiler, die organisatorische Zuordnung, die Rechts- und Fachaufsicht sowie dienst- und arbeitsrechtliche Fragen. Das Nationalparkamt ist damit ein gemeinsames Amt der beiden Länder Rheinland-Pfalz und Saarland. § 19 enthält Regelungen zur Einrichtung und Unterhaltung dieses Amtes, insbesondere auch zu den Finanzierungsverantwortlichkeiten. § 20 weist die Aufgaben und Befugnisse des Nationalparkamts aus. Es ist für die Verwaltung des Nationalparks zuständig und übernimmt im Nationalparkgebiet die Aufgaben der entsprechenden Forst- und Jagdbehörden. Außer dem Nationalparkamt werden zudem drei Nationalparkgremien eingerichtet. § 21 konstituiert die

kommunale Nationalparkversammlung, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Landkreise, der Verbands- und Ortsgemeinden sowie der Gemeinden des Nationalparkgebiets zusammensetzt. Bürgerinnen und Bürger sollen von der kommunalen Nationalparkversammlung hinzugezogen werden. Von diesen können bis zu sechs mit Stimmrecht berufen werden. Die kommunale Nationalparkversammlung hat die Aufgabe, die Belange der vom Nationalparkgebiet betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften sowie Bürgerinnen und Bürger in der Verwaltung des Nationalparks zu vertreten bzw. sich einzubringen. Die kommunale Nationalparkversammlung wird vom Nationalparkamt an allen wichtigen Planungen und Maßnahmen des Nationalparks frühzeitig beteiligt. Ihr stehen besondere Mitwirkungs- und Mitentscheidungsrechte zu. § 22 regelt als weiteres Nationalparkgremium den Nationalparkbeirat. Der Nationalparkbeirat berät als sachverständiges Gremium das Nationalparkamt in den grundlegenden Fragen der Erhaltung und Entwicklung des Nationalparks. Die §§ 23 und 24 regeln die Bürgerbeteiligung im Rahmen der Nationalparkverwaltung. Das Bürgerforum ist ein für alle Bürgerinnen und Bürger offenes Nationalparkgremium. Es hat die Aufgabe, die Öffentlichkeit frühzeitig über alle Fragen der Nationalparkverwaltung zu unterrichten und Ihnen unmittelbar Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Über das Bürgerforum und die gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit, z.B. bei der Vorbereitung des Nationalpark- und Wegeplans, hinaus sind weitere, sonstige Formen der Bürgerbeteiligung möglich. Das Nationalparkamt soll im Sinne einer bürgernahen Verwaltung auf weitere Formen einer Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und deren ehrenamtlichen Engagements hinwirken.

Schlussvorschriften

Teil 5 enthält die Schlussvorschriften. § 25 regelt das Recht der Kündigung des Staatsvertrages und mit einer salvatorischen Klausel die Auslegung des Staatsvertrages im Fall einer unwirksamen oder lückenhaften Regelung. § 26 bestimmt das Inkrafttreten des Staatsvertrages.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Präambel

Die Präambel erläutert, aufgrund der nationalen Bedeutung dieses Vorhabens, die Beweggründe der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland zur Errichtung eines gemeinsamen Nationalparks. Im Vordergrund steht hier die Entwicklung der einzigartigen Wald- und Moorlandschaften. Ziel ist es, im Nationalpark nach dem Grundsatz „Natur Natur sein lassen“ eine vom Menschen weitgehend unbeeinflusste Landschaft sich großflächig entwickeln zu lassen. Dadurch leisten die beiden Länder einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“. Der Nationalpark schafft Lebensbedingungen für Tiere und Pflanzen, die in dieser Ausprägung weder im Wirtschaftswald, noch in kleinräumigen Waldbeständen bestehen. Um hierfür in den folgenden 30 Jahren bessere Bedingungen zu schaffen, soll das Schutzgebiet als Entwicklungsnationalpark und im Sinne der international anerkannten Kriterien der International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN) und EUROPARC Deutschland geführt werden. Die Kriterien sind in Föderation der Natur- und Nationalparke Europas (Hrsg.), Deutsche Übersetzung der IUCN Richtlinie für Management-Kategorien von Schutzgebieten, 1994 sowie EUROPARC Deutschland (Hrsg.), Qualitätskriterien und Standards für deutsche Nationalparks 2008 veröffentlicht. Mit der Ausweisung des gemeinsamen Nationalparks möchten die Länder ihren Bürgerinnen und Bürgern sowie Besucherinnen und Besuchern von überall ein unverfälschtes und unmittelbares Naturerleben ermöglichen, wie es nur in einem Nationalpark möglich ist. Des Weiteren sollen die Entwicklungen im Nationalpark durch wissenschaftliche Forschung begleitet und dokumentiert werden. Der Nationalpark soll zudem Aufgaben im Bereich der Bildung wahrnehmen und zur nachhaltigen Entwicklung der Region beitragen.

Zu § 1

Absatz 1 enthält die förmliche Unterschutzstellung des Nationalparks (§ 20 Absatz 2 Nummer 2, § 22 Absatz 1 und § 24 Absatz 1 bis 3 BNatSchG) und benennt die rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinden und die saarländischen Gemeinden, auf deren Gebiet der Nationalpark liegt. Die genaue räumliche Abgrenzung des Nationalparks ergibt sich aus § 2.

Absatz 2 enthält den Namen des Nationalparks.

Absatz 3 erteilt den kommunalen Gebietskörperschaften, in deren Gemarkung der Nationalpark liegt, die Berechtigung, den Zusatz „Nationalparklandkreis“, „Nationalparkverbandsgemeinde“, „Nationalparkstadt“ oder „Nationalparkgemeinde“ zu tragen. Es handelt sich hierbei um eine Zusatzbezeichnung zum Namen nach § 3 Landkreisordnung bzw. § 4 Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Eine entsprechende Regelung findet sich im Saarland in § 2 Absatz 1 des Kommunalen Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG). Die Zusatzbezeichnung stellt eine enge Ausnahmenvorschrift von dem Grundsatz dar, dass neben der kommunalrechtlichen Bezeichnung keine ergänzenden Zusatzbezeichnungen möglich sind. Der Zusatz wird durch Absatz 3 unmittelbar verliehen, eine Verleihung auf Antrag oder von Amts wegen durch die fachlich zuständigen Ministerien ist nicht erforderlich. Ob der Zusatz geführt wird, entscheidet der jeweilige Landkreis bzw. die jeweilige Gemeinde.

Von der Zusatzbezeichnung nach Absatz 3 zu unterscheiden ist der Begriff der Nationalparkregion. Nach Absatz 4 Satz 1 gehören zur Nationalparkregion die Verbandsgemeinden und Gemeinden, in deren Gebiet der Nationalpark liegt. Zur Nationalparkregion gehören also derzeit die vier rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinden Birkenfeld, Hermeskeil, Herrstein und Thalfang am Erbeskopf sowie die saarländischen Gemeinden Nohfelden und Nonnweiler. Satz 2 Halbsatz 1 bestimmt ferner, dass die Nationalparkregion um solche Städte, Verbandsgemeinden, Ortsgemeinden oder Gemeinden erweitert werden kann, die an die Nationalparkregion nach Satz 1 angrenzen. Hierzu ist erforderlich, dass sich diese Gebietskörperschaften durch Beschluss des Rates zur Unterstützung des Nationalparks bekennen und dieses Bekenntnis durch die Bereitstellung von infrastrukturellen Einrichtungen nach außen manifestieren. Solche Einrichtungen können z.B. Museen oder Bildungseinrichtungen sein, die über den Nationalpark informieren. Aufgrund dessen gehören zur Nationalparkregion bereits die Stadt Idar-Oberstein und die Verbandsgemeinde Rhauen. Die Entscheidung über die Zugehörigkeit weiterer kommunaler Gebietskörperschaften liegt im Ermessen der obersten Naturschutzbehörde des jeweils eigenen Landes und bedarf eines Antrages bei dieser. Nach Satz 2 Halbsatz 2 gilt für die nach Halbsatz 1 zur Nationalparkregion zählenden Verbands- oder Ortsgemeinden, Städte oder Gemeinden das Namensrecht nach Absatz 3 entsprechend. Auch sie

dürfen den Zusatz „Nationalparkverbandsgemeinde“, „Nationalparkstadt“ oder „Nationalparkgemeinde“ führen.

Die Nationalparkregion ist daher größer als der Nationalpark. Der Nationalpark ist der Ausgangspunkt der nachhaltigen Entwicklung in der Nationalparkregion (§ 5).

Zu § 2

Die Vorschrift legt das Nationalparkgebiet fest und bestimmt damit räumlich den Schutzgegenstand im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG.

Absatz 1 verweist auf drei Karten, die Bestandteile des Gesetzes sind. Die Übersichtskarte gibt einen Überblick auf das gesamte Gebiet des Nationalparks und seine Einbettung in den Naturraum. Hier ist der Maßstab 1:100.000 ausgewählt worden. Die exakte Grenzziehung lässt sich hieraus nicht entnehmen. Die Karte dient vielmehr der Orientierung. Die beiden Grenzkarten bilden die genauen Grenzen des Nationalparks ab. Die Grenzkarte für Rheinland-Pfalz hat einen Maßstab von 1:5.000. Für das Saarland gilt: da auf saarländischer Seite des Nationalparks auch Flächen von Privatwaldbesitzern innerhalb des Nationalparks liegen, wurde hier zur eindeutigen Identifizierung von Flurstücken der Maßstab 1:2.000 unter Angabe der jeweiligen Flurstücknummern gewählt. Die Grenzkarten enthalten eine genaue Abgrenzung des Gebietes. Aus ihnen lassen sich die Außengrenzen mit der notwendigen Genauigkeit ermitteln. Die Abgrenzung ist insbesondere für die Geltung von Vorschriften sowie Zuständigkeiten des Nationalparkamtes bedeutsam.

Die in den Karten stellen den Gebietszuschnitt des Nationalparks zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes dar. Nicht auszuschließen ist, dass das Gebiet des Nationalparks vor allem in der Entwicklungsphase durch Gebietsarrondierungen vergrößert werden kann. In den Fällen einer kleinräumigen Erweiterung des Nationalparkgebietes genügt eine Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung, mit der auch die Zonierung und die Karten entsprechend angepasst werden.

Die Außengrenzen des Nationalparks sind in der Grenzkarte mit einer roten Linie dargestellt. Aus der Darstellung wird ersichtlich, dass Ortslagen, die vom Nationalparkgebiet umringt sind, selbst nicht zum Nationalpark gehören. Um die Kartendarstellung nicht zu überfrachten, stellt Absatz 2 Satz 2 für Rheinland-Pfalz klar, dass

zum Nationalpark solche Flächen nicht zählen, die sich nicht im Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz befinden (Nummer 1) oder die der Landesverteidigung dienen (Nummer 4). Ebenfalls vom Nationalparkgebiet ausgenommen sind öffentliche Straßen im Sinne des § 1 Absatz 2 des rheinland-pfälzischen Landesstraßengesetzes, d.h. dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze, die vom Nationalparkgebiet umgeben sind (Nummer 2). Vom Nationalpark ausgenommen sind ferner sonstige, d.h. nicht öffentliche Wege, die die Außengrenze des Nationalparkgebiets bilden (Nummer 3). Für das Saarland enthält Satz 3 eine entsprechende Regelung, die öffentliche Straßen und Plätze nach § 2 des saarländischen Straßengesetzes vom Nationalparkgebiet ausnimmt.

Absatz 3 bestimmt, dass die Übersichtskarte und die Grenzkarte bei den für den Naturschutz zuständigen Landesämtern der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland zu hinterlegen sind (Ersatzveröffentlichung). Es handelt sich hierbei um die amtlichen Gesetzesdokumente, auf die im Zweifelsfall Rückgriff genommen werden kann. Es erfolgt zudem von beiden Ländern eine Bekanntmachung der Karten im Internet, um den Informationszugang zu vereinfachen. In Rheinland-Pfalz werden die Karten aus diesem Grunde im Landschaftsinformationssystem als Geofachdaten des Naturschutzes hinterlegt. Um den Bürgerinnen und Bürgern eine ortsnahe Einsichtnahme in analoge Karten zu ermöglichen, werden weitere Ausfertigungen in einzelnen Kreis- und Gemeindeverwaltungen vor Ort niedergelegt.

Zu § 3

Für einen Nationalpark ist der möglichst ungestörte Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik im überwiegenden Teil des Gebietes charakteristisch. Daneben stehen weitere, in § 4 ausdifferenzierte Schutzzwecke. Diese Zwecke eines Nationalparks spiegeln sich in einer räumlichen Gliederung des Gebietes wider. § 3 gliedert das Gebiet des Nationalparks deshalb in eine Naturzone und eine Pflegezone.

Absatz 1 Nummer 1 definiert die Naturzone als die Zone, in der die natürliche Entwicklung ablaufen kann, und unterteilt sie in zwei Bereiche. Der Wildnisbereich dient der natürlichen Entwicklung von Natur und Landschaft im Nationalpark von Beginn an. Hier finden keine Bewirtschaftungsmaßnahmen oder sonstigen Maßnahmen statt. Auch der Entwicklungsbereich gehört zur Naturzone. In diesem Bereich finden

allerdings noch zeitlich befristet Maßnahmen zur Gebietsentwicklung statt, um ihn in den Wildnisbereich zu überführen. Maßnahmen zur Gebietsentwicklung sind solche, die eine natürliche Entwicklung anstoßen oder eine solche Entwicklung beschleunigen (Entwicklungsnationalpark). Das können z.B. Renaturierungen von Mooren sein. Demgegenüber gehören Maßnahmen, die nicht zu einer natürlichen Entwicklung und Überführung in Wildnis dienen, nicht hierzu. Das betrifft z.B. die Anlegung von Wegen oder sonstige Infrastrukturmaßnahmen. Hierüber wäre im Rahmen des Nationalparkplans bzw. des Wegeplans zu befinden. Die Durchführung von Maßnahmen in der Naturzone wird in § 13 Nummer 1 geregelt; die Ausübung der Bodennutzung in Entwicklungsbereichen bemisst sich nach § 15 Absatz 1 Nummer 2.

Die Pflegezone hat zwei Funktionen. Sie dient zunächst als Puffer um die Naturzone. Außerdem werden hier die sonstigen, neben der natürlichen Entwicklung stehenden Schutzzwecke durch Pflegemaßnahmen und extensive Nutzung umgesetzt. Dies gilt z.B. für Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie in den innerhalb des Nationalparks liegenden Natura 2000-Gebieten. Diese gehören zur Pflegezone. Die Pflegezone ist deswegen auf Dauer angelegt. Das unterscheidet sie von dem Entwicklungsbereich.

Nach Absatz 2 beträgt der Anteil der Naturzone an dem Gebiet des Nationalparks mindestens 75 Prozent (Mindestanteil). Damit wird § 24 BNatSchG konkretisiert, der den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in einem überwiegenden Teil des Gebietes eines Nationalparks fordert, selbst jedoch keine genauen Größenangaben enthält. Entsprechende Standards geben auf internationaler Ebene die IUCN (veröffentlicht: Föderation der Natur- und Nationalparke Europas (Hrsg.), Deutsche Übersetzung der IUCN Richtlinie für Management-Kategorien von Schutzgebieten, 1994) und auf nationaler Ebene der EUROPARC Deutschland e.V. (EUROPARC Deutschland (Hrsg.), Qualitätskriterien und Standards für deutsche Nationalparks 2008) vor. Satz 2 begrenzt den Zeitraum der Entwicklung auf 30 Jahre. Es handelt sich hierbei um einen maximalen Zeitraum, der unterschritten werden kann. Innerhalb der Naturzone wird deshalb der Anteil des Entwicklungsbereichs sukzessive abnehmen und in den Wildnisbereich übergehen. Einem besonderen behördlichen Überführungsakt oder einer Feststellung bedarf es dazu nicht.

Absatz 3 präzisiert die Maßnahmen, die in der Pflegezone durchgeführt werden können. Neben der bereits genannten Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes sind auch weitere, dem Schutzzweck dienende Maßnahmen dort möglich.

Zu § 4

Die Vorschrift enthält den Schutzzweck als ein nach § 22 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG weiteres wichtiges Element der Erklärung zum Nationalpark.

Inhaltlich übernimmt Absatz 1 Satz 1 die in § 24 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG getroffene Regelung. Danach ist der möglichst ungestörte Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik auf einem überwiegenden Teil des Nationalparkgebiets zu gewährleisten. Die Formulierung zeigt, dass der Schutzzweck nicht absolut gilt, sondern ein Eingreifen in natürliche Entwicklungen in besonderen Fällen möglich bleibt. Das Gesetz nennt in § 8 Absatz 2 Waldschutzmaßnahmen, die bei Vorliegen der Voraussetzungen zulässig sind.

Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass die Kriterien der IUCN (Föderation der Natur- und Nationalparke Europas, Deutsche Übersetzung der IUCN Richtlinie für Management-Kategorien von Schutzgebieten, 1994) eingehalten werden sollen. Die Kriterien sind für die folgenden Handlungsfelder erstellt: Rahmenbedingungen, Schutz der natürlichen biologischen Vielfalt, Organisation, Management, Kooperation und Partner, Kommunikation, Bildung, Naturerlebnis und Erholung, Monitoring und Forschung und Regionalentwicklung. Sie setzen entsprechende Standards. Unter Bezugnahme auf die genannten Standards stellt das Gesetz klar, dass es sich bei einem Nationalpark um eine internationale Schutzkategorie handelt, die über die Region und das Land hinauswirkt und von gesamtstaatlicher Bedeutung ist.

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass Natura 2000-Gebiete ganz oder teilweise im Nationalpark liegen. Für sie gelten in Rheinland-Pfalz die Schutzvorschriften des § 25 Absatz 2 LNatSchG [§ 17 Absatz 2 Satz 2 LNatSchGE] in Verbindung mit den Erhaltungszielen für die dort vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die in der ErhaltungszieleVO festgelegt worden sind. Dieser Schutzzweck leitet sich aus europarechtlichen Vorgaben ab und steht selbständig neben dem

Schutzzweck des Absatz 1. Um Widersprüche in den Zwecksetzungen in der praktischen Arbeit nach Möglichkeit zu vermeiden, liegen die zu Natura 2000 gehörenden Flächen soweit erforderlich in der Pflegezone, so dass Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Absatz 3 enthält weitere Schutzzwecke, die den Schutzzwecken in den Absätzen 1 und 2 nachgelagert sind. Es handelt sich insbesondere um solche Zielsetzungen, die an die spezifische Situation vor Ort anknüpfen. Das betrifft die heimischen Arten, die landschaftliche Schönheit des Gebiets sowie seine kulturhistorische und naturgeschichtliche Bedeutung. Wissenschaftliche Forschung und Erholung und Bildung für die Bevölkerung gehören ebenfalls hierzu. Die Verfolgung dieser Zielsetzungen ist deshalb für die Alleinstellung des Nationalparks „Hunsrück-Hochwald“ und die nachhaltige Entwicklung der Nationalparkregion von großer Bedeutung.

Die barrierefreie Nutzung der Angebote des Nationalparks nach Absatz 3 Nummer 5 soll ermöglichen, dass ein Naturerleben für alle und die Bildungsangebote auch für Menschen mit Behinderungen gestaltet werden können. Die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist ein wichtiges Ziel und die Aufgabe von Bundesländern und Kommunen, die u.a. durch das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung“ vom 13. Dezember 2006 (vgl. Zustimmungsgesetz vom 21. Dezember 2008, BGBl. II, S. 1419) vorgegeben ist. Sie nutzt Menschen mit Behinderungen und trägt auch dazu bei, gut nutzbare Angebote und Möglichkeiten für ältere Menschen im Nationalpark zu schaffen. Damit wird die Einrichtung des Nationalparks auf den demografischen Wandel der Gesellschaft ausgerichtet. Die barrierefreien Angebote sind besonders auch für gemeinsames und inklusives Naturerleben und die Bildungsarbeit von behinderten und nichtbehinderten Menschen von besonderer Bedeutung.

Zu § 5

Nach § 5 soll der Nationalpark Anstoß und Motor für eine nachhaltige Entwicklung für die Nationalparkregion (zum Begriff siehe § 1 Absatz 4) sein. Der Nationalpark entfaltet über das Schutzgebiet hinaus Wirkungen gerade auch in die ihn umgebende Nationalparkregion. Dort wird es erforderlich sein, die Bedingungen der für die nachhaltige Entwicklung notwendigen Infrastruktur, touristischer Angebote sowie der guten

Erreichbarkeit für den Individualverkehr und den öffentlichen Verkehr zu stärken und zu vernetzen. Beide Entwicklungen müssen Hand in Hand gehen und bedürfen privater Ideen und Initiativen wie auch öffentlicher Maßnahmen. Hierbei gilt es darüber hinaus, Grundsätze wie die Entwicklung regionaler Wertschöpfungsketten und auch die Berücksichtigung der Barrierefreiheit von Beginn an zu verankern. Die Region ist in besonderem Maße vom demografischen Wandel mit einhergehender Struktur- schwäche und Kaufkraftverlusten geprägt. Die Nationalparkregion soll besonders bei Programmen, die der Entwicklung des ländlichen Raums dienen, unter Einhaltung der jeweiligen Förderrichtlinien und –systematiken sowie unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel priorisiert werden. Die mit der Entwicklung der Nationalparkregion verfolgten Ansätze sollen Modellcharakter für andere ländliche Räume haben, die vor vergleichbaren Herausforderungen stehen.

Satz 2 Nummer 1 berücksichtigt, dass die Dörfer und Städte den Lebensmittelpunkt der ortsansässigen Bevölkerung sind. Hier gilt es vor allem die Innenentwicklung zu unterstützen, um neben der Natur und Landschaft höchster Güte auch die Lebensräume der Menschen weiterzuentwickeln und an die Bedürfnisse einer nachhaltigen Entwicklung anzupassen.

Satz 2 Nummer 2 greift auf, dass im Hinblick auf die unmittelbaren Herausforderungen des demografischen Wandels wie Bevölkerungsrückgang und mittelbare Folge- wirkungen wie beispielsweise die Belastung kommunaler Finanzen, steigende Pro- Kopf-Kosten für Netzinfrastrukturen und deren Unterhalt weitere Maßnahmen zu prü- fen sind. Ein wichtiges Instrument, um einer nachhaltigen Entwicklung gerecht zu werden, ist dabei die interkommunale Zusammenarbeit. Sie kann maßgeblich dazu beitragen, die kommunalen Haushalte zu entlasten und in Verbindung mit einer An- passung der Infrastruktur langfristige Synergieeffekte erzielen.

Nach Satz 2 Nummer 3 sollte es das Bestreben einer intelligenten, nachhaltigen Mo- bilitätskultur sein, Alltagsverkehr mit touristischem Verkehr zu verknüpfen. Dazu sind weit reichende Neuerungen und integrierte Konzepte nötig. Die Landesregierung be- rät die Kreisverwaltungen, Verkehrsverbände und weiteren Akteurinnen und Akteu- ren bei der Entwicklung entsprechender Konzepte, die diesem Zweck dient.

Satz 2 Nummer 4 thematisiert die Weiterentwicklung regionaler Wertschöpfungsket- ten, insbesondere in den Bereichen der nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft so-

wie des naturnahen Tourismus. Der Nationalpark soll vor allem im Bereich der Land- und Forstwirtschaft beitragen zur Stärkung regionaler Wertschöpfung und regionaler Produktentwicklung. Im Bereich des Tourismus zeigen Erfahrungen in anderen deutschen Nationalparks, dass mit dem Titel „Nationalpark“ eine erfolgreiche touristische Destination verbunden sein kann. Der Titel „Nationalpark“ wirkt sich grundsätzlich positiv auf die Besucherentscheidung aus. Umfragen zeigen aber auch, dass der Titel nur für eine kleine Zielgruppe das einzige Motiv darstellt, die Region zu besuchen. Darüber hinaus ist es wichtig, im Rahmen regionaler Wertschöpfungsketten die Wertschöpfung der Region insgesamt abzusichern und zu erhöhen. Ein Nationalpark im Hunsrück schließt mit seiner Lage und Reputation eine Lücke zwischen Nahe und Mosel einerseits und dem Saarland mit z.B. dem Bostalsee und dem Rhein andererseits. In diesem Raum bietet der Nationalpark einen wichtigen Baustein, einen naturtouristisch hoch interessanten Raum mit kulturhistorisch einmaligen Perspektiven zu verbinden. Nirgendwo in Europa lebten Kelten und Römer so nah beieinander.

Satz 2 Nummer 5 berücksichtigt, dass der Titel „Nationalpark“ sich nicht nur auf touristische Besucherentscheidungen auswirkt. Die Erfahrungen aus anderen Nationalparks zeigen auch einen Identitätsgewinn in der Region. Der Nationalpark hat daher Bedeutung für die Stärkung einer Heimatidentität. Zugleich weist das „Label“ Nationalpark auf ein Produkt besonderer Kategorie hin. Für die Bevölkerung bietet sich eine Möglichkeit, aus dem Identitätsgewinn neues Selbstbewusstsein zu schöpfen. Für Unternehmen bietet sich die Möglichkeit, mit ihrem Standort in der Nationalparkregion für Produkte einen umweltbewussten, nachhaltigen Konsumentenkreis zu werben und gegebenenfalls neue Zielgruppen zu gewinnen. Gerade für regionale Produkte bieten sich so in Verbindung mit dem Nationalpark verbesserte Absatzchancen.

Zu § 6

Nach Absatz 1 werden die Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung des Zwecks des Nationalparks nach § 4 im Nationalparkplan konkretisiert. Hierbei sind die Anforderungen des § 24 BNatSchG zu beachten und sollen die IUCN nach § 4 Absatz 1 Satz 2 erfüllt werden.

Da es sich um einen Nationalpark im Sinne eines Entwicklungsnationalparks handelt, der gemäß § 3 Absatz 2 nach spätestens 30 Jahren die Entwicklungsbereiche der Naturzone in Wildnisbereiche zu überführen hat, sind im Nationalparkplan die notwendigen kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen darzustellen. Hierbei gilt insbesondere der Grundsatz, die Maßnahmen in ihrer Gesamtheit so zu gestalten, dass möglichst schnell große störungsarme Bereiche im Sinne § 24 Absatz 2 BNatSchG erreicht werden und der Biotopverbund mit der Umgebung gewährleistet ist.

Dazu werden der Ausgangszustand von Natur und Landschaft ermittelt und dargestellt sowie die notwendigen Maßnahmen projiziert. Das Vorgehen berücksichtigt die jeweilige Funktion der Flächen in der Naturzone mit Wildnisbereichen und Entwicklungsbereichen sowie der Pflegezone nach § 3 Absatz 1. Zu diesem Zweck stellt der Nationalparkplan ein Leitbild auf, das insbesondere die prioritäre Zielsetzung nach § 3 Absatz 2 auf mindestens 75 Prozent der Fläche den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten, abbildet. Erforderliche Maßnahmen zur Pufferung der Naturzone und damit die Erhaltung und Herstellung störungsarmer Gebietsteile sind darzustellen.

Des Weiteren stellt der Nationalparkplan die Grundsätze der Erschließung und der Besucherlenkung dar. Insoweit liefert er den Rahmen für bedarfsgerechte Angebote der Bildung und des Naturerlebens nach § 10 und zur Öffentlichkeitsarbeit nach § 11. Hierbei gilt es die Erfordernisse des Zwecks nach § 4 sowie der Gebote und unzulässige Nutzungen und Handlungen nach §§ 13 und 14 einzuhalten.

Integriert werden die Ziele und Maßnahmen zur Wildtierregulierung nach § 8 Absatz 3 bis 5. Dabei werden in Pflegezonen und Entwicklungsbereichen der Naturzone die Wirkungen nach innen auf Natur und Landschaft des Nationalparks und die Wirkung auf an den Nationalpark angrenzende Bereiche, insbesondere Waldschutz- und Tierseuchenaspekte, berücksichtigt.

Als Nebeneffekt von waldbaulichen Maßnahmen in den Entwicklungsbereichen der Naturzone nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 b) und der Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter Kulturlandschaftselemente der Pflegezonen nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 liefert der Nationalpark einen Beitrag zur Brennholzversorgung der Bevölkerung in der Nationalparkregion. Auch weist er Flächen zum Sammeln von Pilzen und Beeren für den privaten Bedarf aus. Hierbei ist der Zweck nach § 4 zu gewähr-

leisten. In Anpassung an diese Erfordernisse sind zeitliche Befristungen und Umlagen der hierfür ausgewiesenen Flächen ausdrücklich möglich.

Der Nationalparkplan liefert den inhaltlichen Rahmen der Maßnahmen des Nationalparkamtes zur Durchführung, Initiierung, Dokumentation und Koordinierung von Forschung und wissenschaftlichen Untersuchungen nach § 12 und zur Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit für eine nachhaltige Entwicklung im Nationalparkgebiet.

Wesentliche Teile des Nationalparkgebiets sind als Natura 2000- Gebiete ausgewiesen und europarechtlich anerkannt. Zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen sind für diese Gebiete Bewirtschaftungspläne aufzustellen. Der Nationalparkplan integriert nachfolgend die Umsetzung der europarechtlichen Verpflichtungen nach der Habitatrichtlinie und Vogelschutzrichtlinie sowie den Zweck nach § 4 Absatz 3 Nr. 1 bis 5. Er erfüllt dabei die Funktion von Bewirtschaftungsplänen nach Art. 6 Absatz 1 der Habitatrichtlinie und stellt insbesondere für Arten und Lebensräume der Kulturlandschaft in der Pflegezone die notwendigen Maßnahmen dar.

Zudem wird hervorgehoben, dass bei der Festlegung von Zielen und Maßnahmen des Nationalparkplans auch die Bedürfnisse von mobilitäts- und sinnesbehinderten Menschen sowie von Menschen mit Lernschwierigkeiten zu berücksichtigen sind.

Nach Absatz 2 sind die Ziele und Maßnahmen des Nationalparkplans und die Planungen des Naturparks Saar-Hunsrück aufeinander abzustimmen. Der Nationalpark und die Nationalparkregion sind in das Gebiet des Naturparks Saar-Hunsrück eingebettet. Hieraus ergeben sich Chancen und Notwendigkeiten für ein aufeinander abgestimmtes Handeln. Aus den jeweiligen Schutzgebietsinstrumenten ergeben sich durch diese Abstimmung Möglichkeiten für Synergien, eine starke regionale Verankerung des Nationalparks und eine Berücksichtigung seiner Zielsetzungen in der Umgebung.

Die Nationalparkverwaltung soll den partizipativen und kooperativen Ansatz des Planungsprozesses im Vorfeld der Nationalparkausweisung fortführen. Daher erfolgt gemäß Absatz 3 eine enge Einbindung der lokalen und regionalen Akteurinnen und Akteure der gesamten Nationalparkregion bei der Erstellung des Nationalparkplans. Da im Saarland auch Flächen privater Waldbesitzer innerhalb des Nationalparks liegen, werden die jeweils betroffenen Eigentümer am Planungsprozess beteiligt. Hier-

zu werden angemessene Beteiligungsformen eingerichtet und angeboten. Die inhaltlichen Handlungsmöglichkeiten folgen den Erfordernissen des Zwecks nach § 4.

Der Zielsetzung einer möglichst ungestörten eigendynamischen Entwicklung von Natur und Landschaft folgend, ergibt sich die Notwendigkeit zu einer Aktualisierung der konkretisierten Ziele und Maßnahmen des Nationalparkplans. Hierzu sieht Absatz 4 einen regelmäßigen Abstand von höchstens 10 Jahren für die Überprüfung der Eignung der im Nationalparkplan enthaltenen Maßnahmen vor. Darüber hinaus kann sich aus den Erfahrungen der laufenden Umsetzung und aus den Erkenntnissen der Forschungen und wissenschaftlichen Untersuchungen im Nationalpark das Erfordernis zu einer Aktualisierung ergeben. Der Nationalparkplan ist öffentlich bekanntzumachen und wird dadurch für Interessierte und Beteiligte zugänglich.

Die Umsetzung des auf einen Zeithorizont von 10 Jahren ausgelegten Nationalparkplans erfolgt durch das Nationalparkamt, gegebenenfalls in Kooperation mit Partnern in der Region. Das Nationalparkamt erstellt nach Absatz 5 zur organisatorischen Umsetzung jährlich einen Maßnahmenplan für das jeweilige Folgejahr, in dem die vorgesehenen Maßnahmen dargestellt werden.

Zu § 7

Die vielfältigen Nutzungsansprüche an ein Wegeangebot erfordern nach Absatz 1 eine Wegeplanung, die mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Dabei gilt es nicht nur die jeweiligen Ansprüche der Besucherinnen und Besucher, z.B. für Freizeitnutzungen wie das Wandern, Wildniserleben, Erholen, Reiten, Skisport und das Wegenetz zu berücksichtigen, sondern auch den für sonstigen Betrieb des Nationalparks notwendigen Erfordernissen Rechnung zu tragen und im Ergebnis funktional und quantitativ geeignete Wege vorzuhalten. Das sich hieraus ergebende Wegenetz bietet insofern für Besucherinnen und Besucher eine quantitativ und qualitativ geeignete Infrastruktur, um Naturerleben und Erholung insbesondere in der Stille zu ermöglichen und damit zu einer angebotsorientierten Besucherlenkung beizutragen. Mit dem Verzicht auf ein Gebot die Wege des Nationalparks nicht zu verlassen (kein Wegegebot) wird im Nationalpark ein Ansatz verfolgt, das über die Wege hinaus weitgehende Freiheiten beim Naturerleben ermöglicht. Dabei ist die Umsetzung des Zwecks nach § 4 zu gewährleisten, womit insbesondere der Erhaltung und die Entwicklungsfähigkeit der

Lebensräume heimischer Tier- und Pflanzenarten zu gewährleisten sind. Dies schließt natürliche Wiederansiedlungen verdrängter Arten mit ein. Aus diesem Grund sind wesentliche Störungen fernzuhalten. In einem Entwicklungsnationalpark gilt dies auch für Bereiche, in denen aktuell Potenziale zu finden sind, die noch keine Vorkommen empfindlicher Arten aufweisen (Entwicklungsgedanke). Bei der Erstellung von Wegekonzepten kann der Handlungsleitfaden „Arbeitshilfen zur Entwicklung kommunaler Wanderwegkonzepte“ der BTE Tourismus- und Regionalberatung (Stand: 25. Mai 2012) herangezogen werden.

Nach Absatz 2 verfolgt die Planung des Aus-, Neu- und Rückbaus sowie der Nutzung, Unterhaltung und Aufgabe von Wegen, einschließlich der Barrierefreiheit bzw. der hierzu notwendigen Maßnahmen zudem die Zielsetzung, möglichst schnell unzerschnittene, möglichst große, störungsarme Bereiche für die eigendynamische Entwicklung zu erhalten. Dabei sind naturschutzfachlich als sensibel einzustufende Bereiche, z.B. Brutplätze des Schwarzstorchs, sowie relevante Entwicklungsbereiche besonders zu berücksichtigen.

Absatz 3 regelt, dass die Umsetzung des partizipativen Ansatzes entsprechend dem Vorgehen zum Nationalparkplan erfolgt (siehe auch § 6 Absatz 3). Die Beteiligung der lokalen Bevölkerung und der Belegenheitsgemeinden bei der Erstellung des Wegeplans und einer entsprechend umfänglichen Bestandaufnahme und Bedarfsermittlung wird als entscheidender Faktor für die Akzeptanz des Nationalparks gesehen.

Zu § 8

Absatz 1 bestimmt, dass alle Maßnahmen im Nationalpark in erster Linie auf seinen Zweck und nicht auf die in den Landeswaldgesetzen beider Länder normierten Grundprinzipien der Forstwirtschaft hin ausgerichtet sind. Sollten diese dem Zweck des Nationalparks entgegenstehen, entfallen die Rechte und Pflichten des Landes Rheinland-Pfalz sowie des Saarlands als Waldbesitzende insbesondere zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und zur Bewirtschaftung des Waldes. Dies eröffnet flexible Gestaltungsspielräume bei Waldentwicklung und Organisation z.B. um die natürliche Moor-Entwicklung durch die Entnahme von Fremdaufwuchs zu beschleunigen oder das Nationalparkamt funktional statt territorial zu organisieren. Die Pläne

für die waldbezogenen Maßnahmen fließen dabei in den Nationalparkplan ein. Da in Rheinland-Pfalz nach § 32 Absatz 1 LWaldG das gesamte Landesgebiet in räumlich abgegrenzte Forstamtsbezirke einzuteilen ist und dem Nationalparkamt wesentliche Aufgaben eines Forstamts zukommen, wird das rheinland-pfälzische Gebiet des Nationalparks flächenmäßig als Forstamtsbezirk abgegrenzt. Für den saarländischen Teil des Nationalparks gilt aufgrund der Größe und aufgrund des Aufbaus der Verwaltungsstruktur im Saarland die Organisation als Forstrevier, welches ebenfalls dem Nationalparkamt zugeordnet wird. Damit liegt die örtliche forstliche Zuständigkeit für das Gebiet allein beim Nationalparkamt.

Der Nationalpark beschränkt sich in Rheinland-Pfalz auf Flächen, die als Staatswald im Eigentum des Landes liegen. In weiten Bereichen grenzen aber Waldflächen nicht staatlicher Waldbesitzer an die künftigen Außengrenzen des Nationalparks. Diesen Wald sollen die Waldbesitzer weiterhin gemäß ihrer Zielsetzungen bewirtschaften können, ohne dass vom Nationalpark eine erhöhte Gefährdung durch Schadorganismen ausgeht. Um mögliche Gefahren zu verhindern, trifft das Nationalparkamt nach Absatz 2 innerhalb eines definierten Randbereichs des Nationalparkgebiets bei Bedarf Waldschutzmaßnahmen, sofern dies z.B. zum Schutz von fichtenreichen Wirtschaftswäldern im Umfeld des Nationalparks vor rindenbrütenden Borkenkäfern im Einzelfall erforderlich ist.

Nach Absatz 3 ist im Nationalpark die Jagdausübung zur Erreichung der im Gesetz festgelegten Ziele zulässig. Sie wird auf die Wildarten beschränkt, deren Regulierung im Sinne der Schutzziele des Nationalparks und der Zielsetzung zur Vermeidung von Schäden in der umgebenden Kulturlandschaft sowie aus tierseuchenrechtlichen Gründen erforderlich ist. Im Hinblick auf das vorrangige Ziel des Nationalparks - ein möglichst vom Menschen ungestörter Ablauf der natürlichen dynamischen Prozesse - muss die Wahrnehmung des Jagdrechts im Nationalpark durch eine Rechtsverordnung besonders geregelt werden. Die Zuständigkeit ergibt sich aus den Bestimmungen des Landesjagdgesetzes.

Die Angliederung der innerhalb des Nationalparks gelegenen Flächen an den staatlichen Eigenjagdbezirk stellt gemäß Absatz 4 sicher, dass das Nationalparkamt die erforderlichen jagdlichen Maßnahmen zur Regulierung der Wildbestände auf der gesamten Fläche des Nationalparks in eigener Regie und in konsequenter Ausrichtung auf die Schutzziele durchführen kann.

Absatz 5 legt fest, dass die Fläche des Nationalparks keinem Bewirtschaftungsbezirk und keiner Hegegemeinschaft für Rot-, Dam-, oder Muffelwild zugeordnet wird, da eine Wildbewirtschaftung nicht erfolgt. Die Regelungen der Abschüsse erfolgen durch Abbildung im Maßnahmenplan des Nationalparks. Für das Gebiet des Nationalparks werden die Aufgaben der unteren Jagdbehörde vom Nationalparkamt wahrgenommen. Die Bildung eines Jagdbeirats ist für das Gebiet des Nationalparks aufgrund der Beteiligungen gemäß §§ 21 bis 24 dieses Gesetzes nicht erforderlich.

Zu § 9

Unter Wahrung des Zwecks in § 4 ermöglicht der Gesetzgeber über diese Regelung die freie Zugänglichkeit des Nationalparks für die Allgemeinheit. Die Maßnahmen des Nationalparkplans nach § 6 und des Wegeplans nach § 7 zielen daher insbesondere auf die Aspekte der naturkundlichen Beobachtung, der naturverträglichen Erholung und des Naturerlebens. Mit dem Verzicht auf ein Gebot, die Wege des Nationalparks nicht zu verlassen (kein Wegegebot), werden im Nationalpark weitgehende Freiheiten ermöglicht, die eine besondere Verantwortung der Erholungssuchenden einerseits und geeignete Maßnahmen der Besucherlenkung andererseits erfordern. Für die vielfältigen Nutzungsansprüche der Besucherinnen und Besucher bietet ein funktionsgerechtes Wegenetz die wesentliche Infrastruktur. In erster Linie über dieses Wegenetz und dessen Nutzung kann das Nationalparkamt das Naturerleben im Nationalpark ermöglichen und gleichzeitig eine dem Schutzzweck dienende Besucherlenkung gewährleisten. Davon unabhängig können Teile des Gebietes einschließlich der Wege im Bedarfsfall gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 temporär oder dauerhaft gesperrt werden.

Zu § 10

Im Sinne der Bildung für nachhaltige Entwicklung obliegt dem Nationalpark nach Absatz 1 der Auftrag, die Bedeutung natürlicher Prozesse und ihrer ungestörten eigen-dynamischen Entwicklung in der Naturzone und deren ökologischen Zusammenhang mit der umgebenden Landschaft den Besucherinnen und Besuchern, der Bevölkerung der Nationalparkregion, insbesondere auch Kindern und Jugendlichen, und der

sonstigen Öffentlichkeit zu vermitteln. Dabei wird im Sinne der internationalen und nationalen Verpflichtungen der Nationalpark genutzt, um zu vermitteln, welche Ergänzung „Wildnis“ für den Umgang des Menschen mit seiner natürlichen Umgebung darstellt. Die damit verbundenen Erfahrungen bieten Besuchenden die Möglichkeit, kulturgeprägte Bilder und Einstellungen mit der Erfahrung von Wildnis und eigenynamischer Entwicklung in Natur und Landschaft zu vergleichen. Der Nationalpark bietet hierzu auf Landesebene die einmalige Chance, dies auf großer Fläche erfahrbar zu machen. Dabei ist der Zweck nach § 4 zu wahren.

Die Wildnis des Nationalparks ermöglicht den Besucherinnen und Besuchern Differenzenerfahrungen zum Naturerleben in den halbnatürlichen, durch Nutzung geprägten Kulturlandschaften der Umgebung. Wildnis wird durch den Gegensatz und im Vergleich zur Kulturlandschaft besonders gut erfahrbar. Dies stellt eine herausgehobene Qualität und eine Bereicherung des Naturerlebnisses dar und bietet entsprechende Chancen und Ansätze für zweckgerichtete Bildungsarbeit. und für die Entwicklung naturverträglicher touristischer und sonstiger Angebote.

Durch die Einbeziehung von ehrenamtlichen sachkundigen Personen als Nationalparkführerinnen und Nationalparkführer knüpft der Nationalpark gemäß Absatz 2 an vorhandene Strukturen an, nutzt Multiplikatoren und erwirkt eine hohe Präsenz in der Fläche des Nationalparks. Die enge Einbindung und Beteiligung von Akteurinnen und Akteuren der Region nutzt diese als authentische Expertinnen und Experten für ihre Heimat und bereichert so die Vielfalt, Inhalte, Methoden und Wirkung der Angebote. So ist das Informationsangebot für Besucherinnen und Besucher leichter wahrzunehmen, und der dezentrale Ansatz für Besucherangebote und Nationalparkeinrichtungen wird gestützt. Das Engagement von sachlich kompetenten Ansprechpartnern in der Fläche fördert bei Besucherinnen und Besuchern zugleich das Verständnis für möglichst störungsarme Naturzonen. Damit wird die angebotsorientierte Besucherlenkung unterstützt. Die Einbindung ehrenamtlichen Engagements in das Handeln des Nationalparkamtes stellt zudem einen Beitrag zur Bürgergesellschaft und zur Verankerung des Nationalparks in der Region dar.

Die Maßnahmen des Nationalparks im Bereich Bildung und Naturerleben stützen sich auf eigene Aktivitäten sowie auf die Vernetzung mit vorhandenen Akteurinnen und Akteuren in der Region. Gemäß seinem Auftrag verfolgt auch der Naturpark Saar-Hunsrück Aktivitäten im Bereich der Umweltbildung. Aufgrund der inhaltlich

stärker auf „Wildnis“ fokussierten Ausrichtung der Nationalparkangebote und zur notwendigen Angebotsvernetzung in der gesamten Nationalparkregion stellt die Kooperation des Nationalparkamtes mit dem Naturpark Saar-Hunsrück gemäß Absatz 3 inhaltlich und räumlich eine wertvolle Synergie dar. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, wie z. B. Stiftungen, anerkannten Naturschutzvereinigungen, Forstämtern, Schulen, Kindertagesstätten, außerschulischen Bildungseinrichtungen oder den kommunalen Gebietskörperschaften.

Zu § 11

Die Ausweisung eines Nationalparks in einer ansonsten durch menschliches Handeln geprägten Landschaft schafft für die Region ein Alleinstellungsmerkmal. Damit stellt der Nationalpark eine Besonderheit dar. Sein Auftrag, seine Bedeutung, Ziele und Maßnahmen müssen nach Absatz 1 durch Öffentlichkeitsarbeit kontinuierlich vermittelt werden. Die Öffentlichkeitsarbeit dient darüber hinaus dazu, den Nationalpark und die gesamte Nationalparkregion als attraktives Besuchsziel und touristische Destination wahrnehmbar zu präsentieren. Sie leistet damit einen Beitrag zur Entwicklung der Region. Die Öffentlichkeitsarbeit ist, soweit touristische Belange betroffen sind, mit den maßgeblichen regionalen und überregionalen Tourismusorganisationen frühzeitig abzustimmen.

Über geeignete Öffentlichkeitsarbeitsmaßnahmen soll das Nationalparkamt den Aufbau eines Kommunikationsnetzwerks der Akteure und Organisationen in der Nationalparkregion initiieren und dauerhaft unterstützen. Damit werden u.a. Einzelakteure zusammengeführt und können in ihrer regionalen Identität gestärkt werden.

Zu § 12

Im Gegensatz zu der umgebenden genutzten Kulturlandschaft wird es im Nationalpark große Flächen mit eigendynamischer Entwicklung von Natur und Landschaft geben, die nach Absatz 1 eine angemessene Begleitung durch Wissenschaft und Forschung erfordern. Als Basis wird eine Aufnahme des Ausgangszustands von Natur und Landschaft durchgeführt. In Zukunft bietet sich so die Möglichkeit, die eingetretenen Entwicklungen zu identifizieren, zu bewerten und Erkenntnisse für das wei-

tere Management des Schutzgebietes zu erarbeiten. Notwendige Aufnahmen sollen bereits im Rahmen der Vorarbeiten zum Nationalparkplan und vor dem Beginn des Nationalparkmanagements beginnen. Neben einer Inventarisierung und Bestandanalyse der belebten und unbelebten Umwelt im Nationalpark dienen die Maßnahmen insbesondere der ökosystemaren Forschung und der Untersuchung der Sukzessionsvorgänge der Naturzone. Begleitforschung zu den Managementmaßnahmen ermöglicht die Wirkungs- und Erfolgskontrolle und liefert wertvolle Hinweise für notwendige Fortschreibungen des Nationalparkplans. Sozialwissenschaftliche Begleitforschung verfolgt unter anderem die Analyse der Akzeptanz des Schutzgebietes in der Nationalparkregion und liefert Daten und Erkenntnisse zu der Nutzung des Nationalparkangebotes durch die Besucherinnen und Besucher, insbesondere zur Wirksamkeit der Maßnahmen zur Bildung und zum Naturerleben nach § 10 sowie zur Öffentlichkeitsarbeit nach § 11. Für die Durchführung von Forschungsvorhaben wird die Kooperation mit regionalen Forschungseinrichtungen angestrebt. Dabei werden Forschungsvorhaben, die der Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses dienen, ausdrücklich begrüßt. Abgeschlossene und laufende Forschungsvorhaben sollen exemplarisch in einem jährlichen Forschungsbericht dargestellt werden.

Absatz 2 bestimmt, dass das Nationalparkamt die gebietsbezogenen Untersuchungen und die hieraus entstandenen Daten und Gutachten dokumentiert. Diese Informationen sind der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen beispielsweise internetbasierte Informationsangebote sowie gebietsspezifische Angebote über geografische Informationssysteme. Die im Rahmen von Wissenschaft und Forschung gewonnenen Informationen fließen auch in die Berichterstattung des Nationalparkamtes und dessen Informationsaustausch mit anderen Großschutzgebieten auf nationaler und internationaler Ebene ein.

Zu § 13

Gebote sind Leitlinien für den Umgang mit dem Nationalpark und Aktivitäten im Nationalpark.

Die Nummern 1 und 2 konkretisieren diese für die Naturzone bzw. Pflegezone. Sie orientieren sich an den Vorgaben des BNatSchG.

Nummer 3 beschränkt die Erholungsnutzung auf ein dem Schutzzweck entsprechendes Maß.

Nummer 4 dient dem Schutz des Nationalparks vor Lärm, verursacht durch den regelmäßigen Besucherverkehr innerhalb des Nationalparks, sowie der Einhaltung des Schutzzwecks nach § 4 Absatz 3. Besondere Beachtung soll dieses Prinzip bei der Erarbeitung und Aufstellung des Wegeplans nach § 7 finden.

Die Nummern 5 und 6 enthalten Verpflichtungen zur Umsetzung der Aufträge zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Forschung gemäß § 4 Absatz 3. Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen sollen Einrichtungen des Nationalparks dienen.

Zu § 14

Der Nationalpark hat die Anforderungen des Bundesnaturschutzrechts, insbesondere §§ 23 Absatz 2, 24 Absatz 3 BNatSchG zu erfüllen. So sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Nationalparks oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, unzulässig. Eine besondere Bedeutung kommt dem Nationalpark nach § 24 Absatz 2 BNatSchG zu. Hiernach soll dieser in einem überwiegenden Teil seines Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleisten (Prozessschutz). Die Vorschriften regeln die Zulässigkeit von Handlungen, von denen typischerweise Gefährdungen oder Störungen des Schutzzwecks ausgehen.

Absatz 1 Satz 1 greift den Rechtsgedanken des für Naturschutzgebiete geltenden § 23 Absatz 2 BNatSchG auf und verbietet grundsätzlich Handlungen, die sich negativ auf den Nationalpark auswirken können. Für die Erfüllung des Tatbestands in Absatz 1 ist es ausreichend, dass die genannten negativen Folgen für den Nationalpark und seine Schutzgüter möglich sind, der Nachweis des tatsächlichen Eintritts dieser Folgen ist hingegen nicht erforderlich. Satz 2 ermöglicht es dem Nationalparkamt, vorübergehend, d.h. zeitweise einzelne Bereiche des Nationalparkgebiets zu sperren und damit das Betretensrecht (§ 9) insoweit einzuschränken.

Absatz 2 konkretisiert die Generalklausel des Absatzes 1 durch Regelbeispiele für einzelne Handlungen, die sich auf den Nationalpark besonders negativ auswirken

können. Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen den bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten bewährten Geboten und Schutzvorschriften unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Nationalparks.

Nummer 1 dient der Erhaltung der Böden.

Nummer 2 betrifft Gewässer, die insbesondere auf Grund des oberflächennahen Grundwassers von herausgehobener Bedeutung für die Lebensräume und deren Arten im Nationalparkgebiet sind. Die Bestimmung soll sicherstellen, dass über den Gemeingebrauch hinausgehende wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen im Nationalpark grundsätzlich nicht erteilt werden. Die notwendige Unterhaltung der Gewässer bleibt im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen unberührt. Ausnahmen können sich in § 15 geregelten Fällen ergeben.

Nummer 3 schließt das Ausbringen gefährlicher Stoffe aus, um die Schutzgüter des Nationalparks nicht zu gefährden.

Nummer 4, 6 und 7 dienen der Erfüllung des allgemeinen Biotop- und Artenschutzes im Nationalpark. Geschützt werden wild lebende Tiere und Pflanzen samt ihren Entwicklungsformen und Lebensräume. Die Formulierungen orientieren sich an § 44 BNatSchG, gelten jedoch für alle Pflanzen und wild lebenden Tiere. Das Fütterungsverbot in Nummer 6 flankiert das dem Nationalparkamt im Rahmen des Nationalparkplans obliegende Wildtiermanagement. Unkontrollierte Fütterungen durch Besucherinnen und Besucher des Nationalparks können der Wildbestandsregulierung zuwiderlaufen. Nummer 7 statuiert das Verbot der Freisetzung und Nutzung insbesondere gentechnisch veränderten Organismen. Das Verbot der Ausbringung von gentechnisch veränderter Organismen im Nationalpark dient der dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt des Schutzgebiets insbesondere vor Floren- und Faunenverfälschung.

Nummer 5 regelt das Sammeln von Pilzen und Beeren. Da diese zur Flora und Fauna des Nationalparks gehören und ebenso schützenswert sind wie die anderen Bestandteile des Ökosystems, bedarf es einer Kontrolle der Entnahme. Die Beschränkung der Entnahmemöglichkeiten auf bestimmte Flächen schützt die vorhandenen Bestände, insbesondere in den sensiblen Bereichen.

Nummer 8 enthält ein grundsätzliches Bauverbot im Nationalpark. Die Hervorhebung der Unzulässigkeit von Windenergieanlagen ist den negativen Auswirkungen vor allem auf Tiere im Nationalparkgebiet geschuldet. Infrastrukturelle Einrichtungen wie Straßen und Versorgungsleitungen werden genannt, da Bau und Betrieb solcher Anlagen mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind. Dafür kommt der Nationalpark, insbesondere im Rahmen solcher raumbezogener Planungen, nicht in Betracht, es sei denn es ist zur Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig. So kann es notwendig sein, dass eine Straße aus Verkehrssicherheitsgründen begradigt oder sonst geändert werden muss. Solche geringfügigen oder räumlich begrenzten Veränderungen sollen möglich sein. Unzulässig ist ferner das Anbringen von Schildern und Markierungen, um einen Wildwuchs bei der Beschilderung zu vermeiden und die Möglichkeiten für eine funktionsgerechte Besucherlenkung zu gewährleisten. Die bestehenden Wegemarkierungen können im Rahmen des Bestandsschutzes beibehalten oder auf der Basis von Vereinbarungen mit dem Nationalparkamt ersetzt oder ergänzt werden. Unberührt bleiben die Regelungen über Verkehrszeichen nach der Straßenverkehrsordnung an öffentlichen Straßen und Wegen.

Nummer 9 gestattet das Aufstellen mobiler Unterkünfte aller Art nur auf den hierfür besonders freigegebenen Flächen. Dadurch sollen der Ruhecharakter und die Unberührtheit von Natur und Landschaft erhalten bleiben. Das unkontrollierte und wilde Lagern ist aus den genannten Gründen nicht gewollt. Gestattet ist das Zelten, Nächtigen und Anzünden von Feuern nur auf den hierfür besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen. Das unkontrollierte Zelten und Campieren bringt erfahrungsgemäß erhebliche Gefahren, z. B. durch Feuer und Verunreinigungen mit sich, die mit den Zielsetzungen des Nationalparks unvereinbar und auch ansonsten unerwünscht sind. Das Entfachen von Feuern außerhalb besonders eingerichteter Feuerstellen birgt in einem Waldnationalpark erhebliche Brandgefahren und muss daher untersagt werden

Nummer 10 bezweckt, dass Erholungssuchende und die Tierwelt in der freien Natur nicht durch störende Einwirkungen beeinträchtigt werden. Einbezogen sind Beeinträchtigungen durch Modellfahrzeuge aller Art, z.B. Modellautos und –schiffe sowie Sportfluggeräte, z.B. Hängegleiter und Gleitdrachen, auch soweit sie keinen Lärm verursachen.

Nummer 11 ist notwendig, denn pyrotechnische Artikel sowie künstliche gerichtete Lichtstrahlen können insbesondere nachtaktive wildlebende Tiere stören und beeinträchtigen. Da solche technischen Anlagen außerhalb des Nationalparks über weite Entfernungen in den Nationalpark wirken können, bedarf es einer Regelung zur Verhinderung solcher Störungen durch Licht und störenden Lärm. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wildtierregulierung nach § 8 fallen nicht unter das Verbot, wie aus § 15 Absatz 1 Nummer 7 folgt.

Absatz 3 stellt klar, dass Schutzvorschriften, die sich aus Schutzgebietsverordnungen ergeben, z.B. für den Naturpark Saar-Hunsrück, Naturschutzgebiete, Naturwaldreservate, Wasserschutzgebiete, unberührt bleiben, soweit sie diesem Gesetz nicht entgegenstehen.

Zu § 15

Die Vorschrift enthält gesetzliche Freistellungen von den vorgenannten Vorschriften des § 14. Die aufgeführten zulässigen Nutzungen und Handlungen sollen die Handlungsfähigkeit der Verwaltungen, insbesondere die Umsetzung der Pläne und der erforderlichen Maßnahmen sowie den Bestandschutz rechtlicher Ansprüche gewährleisten. Zudem soll ein schnelles Handeln zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren möglich sein. Betroffen sind somit Nutzungen und Handlungen, die unabweisbar erforderlich sind, auf die ein rechtlicher Anspruch besteht oder die dem Schutzzweck des Nationalparks dienlich sind.

Unter Absatz 1 Nummer 1 fallen Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren insbesondere für den Menschen sowie die unmittelbar an den Nationalpark angrenzenden Waldbestände (z.B. bei Waldbrand, Insektenkalamitäten), Nutztierbestände (z.B. durch Tierseuchen) und landwirtschaftliche Kulturen. Unter erheblichen Sachwerten sind auch gebaute Anlagen zu verstehen. Nummer 1 dient nur der Hervorhebung des bereits geltenden Rechts der Gefahrenabwehr.

Nummer 2 regelt die Pflege bzw. Nutzung einzelner Flächen. Dies gilt für die Pflegezone und die Entwicklungsbereiche. Zudem finden die Bewirtschaftungspläne der Schutzgebietskulisse Natura 2000 weiterhin Anwendung. Dies betrifft z.B. Pflege-

maßnahmen zur Offenhaltung naturschutzfachlich wertvoller Offenlandbiotope oder Initialmaßnahmen im Bereich der Feuchtgebiete.

Nummer 3 lässt Maßnahmen des Nationalparkamtes zu. Im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben müssen Maßnahmen des Nationalparkamtes und der von ihm beauftragten Personen sowie von ihm genehmigte Maßnahmen Dritter zulässig sein, wenn sie ausschließlich den Zwecken des Nationalparks (§ 4) dienen.

Nummer 4 bestimmt, dass der Bau und die Erweiterung von Anlagen, die der öffentlichen Wasserversorgung oder Breitbandversorgung dienen und mit § 4 vereinbar sind, nicht von den Verboten des § 14 (insbesondere Absatz 2 Nummer 8) erfasst werden. Anlagen der Wasserversorgung umfassen insbesondere Leitungen sowie Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen. Anlagen der Breitbandversorgung umfassen insbesondere Leerrohre zur Unterbringung von Leitungen (Glasfaser-, Kupfer- oder Koaxialkabel) eines Breitbandnetzes, Straßenverteilerkästen und Funkmasten. Mit der Regelung wird gewährleistet, dass die öffentliche Wasserversorgung und die Breitbandversorgung als eine der wichtigsten Aufgaben kommunaler Daseinsvorsorge auch zukünftig im Gebiet des Nationalparks und in der Nationalparkregion sichergestellt werden können.

Nummer 5 regelt notwendige Arbeiten an bestehenden Einrichtungen und Gewässern auf dem Gebiet des Nationalparks. Zudem lässt Nummer 5 den Rückbau bestehender baulicher Anlagen zu. Dieser hat in der für die Natur am wenigsten beeinträchtigenden Art und Weise zu erfolgen.

Buchstabe a sieht eine Ausnahmeregelung für die genannten und aufgrund des Straßenrechts erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung und Erhaltung öffentlicher Straßen und Wege, einschließlich deren Nebenanlagen, auch im Interesse der Verkehrssicherheit, vor. Die Ziele des Nationalparks sind zu berücksichtigen, z.B. durch Reduzierung der Maßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß.

Buchstabe b erlaubt die Durchführung von notwendigen Gewässermaßnahmen in Abstimmung mit dem Nationalparkamt. Die zeitliche Einschränkung ist naturschutzfachlich notwendig, da viele gewässertypische Pflanzen- und Tierarten in diesem Zeitraum, aufgrund ihres Entwicklungsstadiums oder ihrer Mobilität, weniger sensibel auf Störungen reagieren bzw. von diesen weniger stark beeinflusst werden (z.B.

Flugzeiten vieler Libellenarten). Eine vorzeitige Abstimmung mit den Fachkräften des Nationalparkamts ist jedoch notwendig, da artspezifische und/oder klimabedingte Besonderheiten zu beachten sind.

Buchstabe c ist wie Absatz 2 Ausdruck des Bestandsschutzes. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig bestehende Anlagen und Einrichtungen, einschließlich ihrer Freiflächen sowie notwendige Zuwegungen sollen auch nach Festsetzung des Nationalparks weiter betrieben werden dürfen.

Der Ausnahmetatbestand nach Buchstabe d umfasst die Unterhaltung bestehender Infrastruktureinrichtungen im bisherigen Umfang, nicht aber deren Neuanlage oder wesentliche Änderung, für die eine Befreiung nach § 16 dieses Gesetzes und § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich ist. Auch Nebeneinrichtungen, z.B. Leitungen, die sich auf dem Gebiet des Nationalparks befinden und Bestandteil von Anlagen der genannten Art sind, sind von dem Ausnahmetatbestand erfasst. Dies gilt unabhängig davon, ob sich die Anlage selbst innerhalb oder außerhalb des Nationalparks befindet.

Nummer 6 kommt dem Forschungsauftrag des § 4 Absatz 3 Nummer 4 und § 12 nach. Die Ausführung erfolgt durch das Nationalparkamt selbst oder durch Dritte, die durch das Nationalparkamt zugelassen wurden.

Nummer 7 erlaubt dem Nationalparkamt in seiner Funktion als untere Jagdbehörde die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen regulierenden Eingriffe in den Bestand jagdbarer Wildtiere, soweit natürliche Regulierungsmechanismen nicht ausreichen. Im Übrigen finden auf die Ausübung der Jagd im Nationalpark die Regelungen nach § 8 Absatz 3 und der sie ergänzenden Vorschriften Anwendung.

Absatz 2 erlaubt die Fortführung bisheriger Maßnahmen und Nutzungen aufgrund besonderer Genehmigungen und Rechte. Hierunter fallen auch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes mit Behörden bestehende vertraglich vereinbarte Gestaltungs- und Nutzungsrechte.

Absatz 3 bestimmt, dass für Maßnahmen der Wassergewinnung, die in der Planungsphase des Nationalparks schon soweit konkretisiert wurden, dass zu dem im Gesetz genannten Stichtag (Votum der Region zum Nationalpark) bereits ein Antrag zur Durchführung von Pumpversuchen zur Ermittlung der ökologisch vertretbaren

Entnahmemenge vorlag, das Verbot des § 14 Absatz 2 Nummer 2 nicht gilt. Die Entnahme von Grundwasser ist nach Erteilung einer entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis zulässig, ohne dass es einer Befreiung nach § 16 bedarf. Mit der Regelung wird Maßnahmenträgern für längerfristig geplante Vorhaben und deren Umsetzung Planungs- und Rechtssicherheit gegeben.

Zu § 16

Für die Befreiungen von den Vorschriften des Nationalparkgesetzes verweist § 16 Absatz 1 auf § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 1 BNatSchG, deren Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Erteilung einer Befreiung in Betracht kommen kann. Hiernach soll bei unzumutbaren Belastungen im Einzelfall Abhilfe geschaffen werden können. Die Abweichung von § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG ist darin begründet, dass das überwiegende öffentliche Interesse der Naturschutz und damit der Nationalpark selbst ist. § 67 Absatz 2 und 3 Satz 2 BNatSchG finden weiterhin Anwendung in Verantwortung der zuständigen Behörden und werden daher nicht aufgeführt.

Absatz 2 verweist jeweils hinsichtlich der Zuständigkeit auf das geltende Landesrecht. Die Befreiung ist neben einer eventuellen sonstigen Erlaubnis oder Genehmigung erforderlich.

Zu § 17

Die Vorschrift regelt die Ahndung von Verstößen gegen die unzulässigen Nutzungen und Handlungen dieses Gesetzes (§ 14 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2). Zum Schutz des Nationalparks und seiner wertvollen Schutzgüter kann es notwendig sein, Verstöße gegen die Verbotsnormen dieses Gesetzes als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Die Behörde kann im Einzelfall eine Geldbuße gegen denjenigen verhängen, der vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutznormen des § 14 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 verstößt. Das Nationalparkamt ist die dafür zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes.

Zu § 18

Absatz 1 regelt in den Sätzen 1 bis 3 die Errichtung und Zuordnung des Nationalparkamts mit Sitz in der Verbandsgemeinde Birkenfeld und einer Außenstelle in Nonnweiler. Es ist als untere Landesbehörde dem Geschäftsbereich des für Naturschutz zuständigen Ministeriums des Landes Rheinland-Pfalz zugeordnet. Für das Nationalparkamt zuständige Mittelbehörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord. Das Nationalparkamt trägt nach Satz 4 Dienstsiegel und Amtsschilder, die beide Landeswappen zeigen, und ist berechtigt im amtlichen Schriftverkehr beide Landeswappen gemeinsam zu verwenden. Es hat nach Satz 5 eine gemeinsame Amtsleitung. Diese wird von der Regierung des Landes Rheinland-Pfalz im Benehmen mit der Regierung des Saarlandes bestellt.

Absatz 2 trifft Regelungen über die Rechts- und Fachaufsicht des Nationalparkamts sowie die Anwendung von Landesrecht. Das Nationalparkamt unterliegt nach Satz 1 der Rechts- und Fachaufsicht des für Naturschutz zuständigen Ministeriums des Landes Rheinland-Pfalz. Soweit es für das Saarland tätig ist, unterliegt es der Fachaufsicht des für Naturschutz zuständigen Ministeriums des Saarlands. Soweit das Nationalparkamt Landesrecht anzuwenden hat, ist nach Satz 2 das Recht des Landes maßgebend, für welches das Nationalparkamt tätig ist.

Absatz 3 regelt die Dienstaufsicht. Nach Satz 1 bleiben das Land Rheinland-Pfalz und das Saarland Dienstherr oder Arbeitgeber der im Nationalparkamt eingesetzten Bediensteten. Für diese gilt das jeweilige Dienst- und Tarif- und insoweit das jeweilige Personalvertretungsrecht. Gleichwohl ist die Leiterin oder der Leiter des Nationalparks nach Satz 2 Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller Bediensteten des Nationalparkamts und übt ihnen gegenüber das Direktions- und Weisungsrecht aus. Die Bediensteten nehmen, wie Satz 3 klarstellt, die Aufgaben und Befugnisse des Amtes (vgl. § 20) auf dem gesamten Nationalparkgebiet wahr.

Zu § 19

Absatz 1 regelt die Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben für Maßnahmen des Nationalparkamts, die sich nur auf den jeweiligen Flächenteil des Nationalparks eines der beiden Länder beziehen, z.B. Waldumbau- und Pflegemaßnahmen, Wegebau, Unterhaltungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen oder Borkenkäfermonito-

ring. Solche Ausgaben hat das jeweilige Land selbst zu tragen und solche Einnahmen verbleiben beim jeweiligen Land. Sie unterfallen nicht der nachfolgenden Verteilungsregelungen.

Absatz 2 regelt die Übernahme der notwendigen Ausgaben für das Nationalparkamt durch das Land Rheinland-Pfalz. Zu den notwendigen Ausgaben zählen die Ausgaben zur Einrichtung, Unterhaltung und Ausstattung sowie die laufenden Ausgaben des Nationalparkamts. Nach Satz 2 trägt das Saarland die Ausgaben für die Liegenschaft der Außenstelle in Nonnweiler; ausgenommen sind die Betriebskosten (z.B. Gebäudebewirtschaftung, Geschäftsausgaben, Verbrauchsmaterial). Die Sätze 2 bis 5 verpflichten das Saarland zur Zahlung eines jährlichen, anteiligen Erstattungsbeitrags, der in einer Vereinbarung der für Naturschutz zuständigen Ministerien beider Länder festgelegt wird. In der Vereinbarung enthalten sind notwendige Konkretisierungen, insbesondere Bestimmungen über die Zuordnung der Ausgaben, deren Höhe, den Verteilungsschlüssel, die Fälligkeit und mögliche Änderungen des Erstattungsbeitrags.

Absatz 3 Satz 1 weist die aus den sonstigen – d.h. nicht unter Absatz 2 fallenden - Tätigkeiten des Nationalparkamts aufkommende allgemeine Einnahmen dem Land Rheinland-Pfalz zu, da dieses auch die Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung des Amts trägt, vgl. Absatz 2 Satz 1. Die allgemeinen Einnahmen sind nach Satz 2 im Rahmen der Vereinbarung über den Kostenbeitrag des Saarlandes zu berücksichtigen.

Absatz 4 betrifft das Prüfungsrecht der Rechnungshöfe.

Zu § 20

Absatz 1 regelt die Aufgaben und Befugnisse des Nationalparkamts. Nach Satz 1 nimmt das Amt die Aufgaben der Nationalparkverwaltung wahr und hat nach Satz 2 insbesondere folgende vier Aufgabenbereiche: den Betrieb und die Unterhaltung des Nationalparks, z.B. Entwicklung und Durchführung von Bildungs- und Naturerlebnisangeboten, Waldpflege- und Waldumbaumaßnahmen oder Wildtiermanagement nach den Landesausführungsgesetzen (Nummer 1), die Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des Nationalparkplans, einschließlich des jährlichen Maßnahmen-

plans und des Wegeplans (Nummer 2), die Geschäftsführung für die Nationalparkgremien, d.h. die kommunale Nationalparkversammlung, den Nationalparkbeirat und das Bürgerforum (Nummer 3) sowie die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über den Nationalpark (Satz 3). Das Nationalparkamt kann zur Ausübung seiner Überwachungsaufgabe die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen treffen. Diese Maßnahmen sind nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Das Nationalparkamt hat dazu die in Satz 4 aufgezählten ordnungsbehördlichen und polizeilichen Befugnisse der unmittelbaren Ausführung einer Maßnahme, der Inanspruchnahme von nicht verantwortlichen Personen, der Identitätsfeststellung sowie der Platzverweisung und des Aufenthaltsverbots.

Absatz 2 überträgt dem Nationalparkamt weiter einzelne Vollzugsaufgaben, die auf dem Gebiet des Nationalparks bisher von anderen Behörden oder Körperschaften (z.B. Landkreisen) wahrgenommen worden sind. Es nimmt im Nationalparkgebiet die Aufgaben und Befugnisse der unteren Forstbehörde des Landes Rheinland-Pfalz und der Forstbehörde des Saarlandes, soweit durch Rechtsverordnung übertragen, sowie der unteren Jagdbehörden wahr; ausgenommen sind Aufgaben im Zusammenhang mit dem Jagdschein und der Jagdverwaltung. Die Konzentration der Zuständigkeiten soll eine einheitliche am Schutzzweck und den sonstigen Zielsetzungen des Nationalparks ausgerichtete Aufgabenwahrnehmung gewährleisten. Damit soll das Nationalparkamt ein einheitlicher Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger sowie Verbände, Unternehmen und andere regionale und überregionale Akteurinnen und Akteure in Bezug auf den Nationalpark sein. Soweit Aufgaben und Befugnisse der unteren Forst- und Jagdbehörde für das Land Rheinland-Pfalz wahrgenommen werden, unterliegt nach Satz 2 das Nationalparkamt der Aufsicht der oberen Forst- und Jagdbehörde. Soweit Aufgaben und Befugnisse der Forstbehörde und der Jagdbehörde für das Saarland wahrgenommen werden, unterliegt nach Satz 3 das Nationalparkamt der Aufsicht der Forstbehörde und der obersten Jagdbehörde. Im Übrigen bleiben, wie Satz 4 ausdrücklich klarstellt, die Zuständigkeiten anderer Behörden (z.B. Wasser- und Naturschutzbehörden) und Stellen (z.B. Bienenbelegstelle) auf dem Nationalparkgebiet unberührt. Soweit öffentliche Planungen und Maßnahmen den Nationalpark betreffen, obliegt dem Nationalparkamt und den anderen Behörden und Stellen nach Satz 5 jedoch die Pflicht zur gegenseitigen und möglichst frühzeitigen Unterrichtung. Damit sollen Planungs- und Maßnahmenkonflikte

frühzeitig erkannt und eine Abstimmung der Pläne und Maßnahmen ermöglicht werden.

Absatz 3 enthält ein allgemeines Kooperations- und Beteiligungsgebot für das Nationalparkamt. Das Nationalparkamt wirkt bei der Nationalparkverwaltung mit dem Naturpark Saar-Hunsrück und den drei Nationalparkgremien (kommunale Nationalparkversammlung, Nationalparkbeirat, Bürgerforum) zusammen. Das Kooperationsgebot für den Naturpark Saar-Hunsrück ist in den Landesausführungsgesetzen besonders im Bereich der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit ausgestaltet und für die Nationalparkgremien konkretisiert. Daneben besteht für das Nationalparkamt ein über die Kooperation mit Institutionen hinausgehendes Beteiligungsgebot mit Blick auf die betroffene und interessierte Öffentlichkeit. Zivilgesellschaftliches Engagement hat das Nationalparkamt nach Satz 2 zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben zu unterstützen und in seine Arbeit zu integrieren.

Zu § 21

Absatz 1 regelt die Einrichtung und Aufgaben der kommunalen Nationalparkversammlung sowie deren Zusammensetzung. Die Konstituierung der kommunalen Nationalparkversammlung gehört zur Geschäftsführungsaufgabe des Nationalparkamts. Nach Satz 1 wird die kommunale Nationalparkversammlung gebildet, um das Nationalparkamt bei dessen Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen und die kommunalen Belange zu sichern. Die Nationalparkversammlung besteht aus Mitgliedern der Kommunen des Nationalparkgebiets. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter richtet sich nach dem Flächenanteil der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft am Nationalparkgebiet. Die Landkreise werden von den Landrätinnen und Landräten des Landkreises und von einer weiteren Person der jeweiligen Landkreise je angefanenem Gebietsanteil von 3.000 ha am Nationalpark vertreten (Nummer 1). Die rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinden und die saarländischen Gemeinden werden von den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Verbandsgemeinden bzw. Gemeinden und je einer weiteren Person der Verbandsgemeinde bzw. Gemeinde je angefanenem Gebietsanteil von 1.500 ha am Nationalpark vertreten. In Rheinland-Pfalz müssen mindestens die Hälfte der die Verbandsgemeinden vertretenden Personen Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister der in den betroffenen Verbandsgemeinden gelegenen Ortsgemeinden des Nationalparkgebietes sein (Num-

mer 2). Damit soll sichergestellt werden, dass die Ortsgemeinden des Nationalparks in angemessenem Umfang in der kommunalen Nationalparkversammlung vertreten sind. Da die rheinland-pfälzischen Ortsgemeinden Börfink und Neuhütten als einzige inmitten des Nationalparkgebiets liegen, werden diese in der kommunalen Nationalparkversammlung durch ihre Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister als ständige Mitglieder vertreten (Nummer 3).

Satz 2 stellt klar, dass eine Stellvertretung zulässig ist, das heißt, dass die in Satz 1 genannten Personen sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen können. Die kommunale Nationalparkversammlung wählt nach Satz 3 aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung. Die Tätigkeit der Mitglieder in der Versammlung ist nach Satz 4 ehrenamtlich und wird nicht gesondert vergütet. Neben den Vertreterinnen und Vertretern der Kommunen soll nach Satz 5 die kommunale Nationalparkversammlung einzelne Bürgerinnen und Bürger hinzuziehen. Sie kann dabei bis zu sechs Personen mit Stimmrecht berufen. Zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten gibt sich die kommunale Nationalparkversammlung nach Satz 6 eine eigene Geschäftsordnung.

Absatz 2 regelt die paritätische Besetzung der kommunalen Nationalparkversammlung. Nach Maßgabe des rheinland-pfälzischen Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) sollen bei der Berufung nach Absatz 1 Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden. Zu beachten ist dabei für Mitglieder kraft Amtes die Ausnahme nach § 14 Satz 2 LGG. Dabei soll der Ministerratsbeschlusses des Landes Rheinland-Pfalz vom 21. April 2009 über das Verfahren der Gremienbesetzung beachtet werden. Ein bewährtes Vorgehen empfiehlt die Handlungsanleitung des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, Paritätische Besetzung von Gremien (Stand: Oktober 2009). Da das Land Rheinland-Pfalz das Nationalparkamt errichtet, erscheint es zielführend auch die paritätische Besetzung der Gremien nach rheinland-pfälzischem Recht zu regeln.

Absatz 3 konkretisiert die Aufgaben der kommunalen Nationalparkversammlung. Sie wirkt an der Nationalparkverwaltung im Sinne des Zwecks des Nationalparks mit. Dazu soll sie eigene Vorschläge und Anregungen für die Erhaltung und Entwicklung des Gebiets unterbreiten und das Verständnis der ortsansässigen Bevölkerung für den besonderen Wert des Nationalparkgebietes und der notwendigen Schutzmaßnahmen fördern. Insofern kommt der kommunalen Nationalparkversammlung eine

wichtige kommunikative Funktion im Hinblick auf die ortsansässige Bevölkerung und das Nationalparkamt zu.

Absatz 4 bestimmt die Anforderungen der Kooperation des Nationalparkamts mit der kommunalen Nationalparkversammlung sowie deren Mitwirkungs- und Mitentscheidungsrechte. Gemäß Satz 1 muss das Nationalparkamt die kommunale Nationalparkversammlung frühzeitig über die Vorbereitung des Nationalparkplans und Wegeplans informieren und die kommunale Nationalparkversammlung zur Herstellung des Einvernehmens beteiligen. Soweit kein Einvernehmen erzielt werden kann, entscheiden nach Satz 2 die zuständigen Ministerien der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland, soweit es aus rechtlichen oder zwingenden naturschutzfachlichen Gründen geboten ist. Die Länder können also nur im Ausnahmefall entscheiden. Der kommunalen Nationalparkversammlung stehen damit weitreichende Mitentscheidungsrechte bei der Nationalparkverwaltung zu, die, soweit ersichtlich, in keinem anderen deutschen Nationalpark so umfassend bestehen.

Absatz 5 regelt die Beschlussfassung und die Beachtung gebietsbezogener Interessen der saarländischen Gebietskörperschaften. Die kommunale Nationalparkversammlung fasst nach Satz 1 ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satz 2 enthält insoweit die Einschränkung, dass im Falle ausschließlich gebietsbezogener Belange der saarländischen Gebietskörperschaften, z.B. beim Wegebau, deren gemeinsame Position zu berücksichtigen und auf ein Einvernehmen hinzuwirken ist. Wird kein Einvernehmen hergestellt, gilt nach Satz 3 Halbsatz 1 der Beschluss der kommunalen Nationalparkversammlung insoweit nicht für den saarländischen Teil des Nationalparkgebiets. Nach Satz 3 Halbsatz 2 findet Absatz 4 Satz 2 diesbezüglich entsprechende Anwendung.

Absatz 6 normiert eine Unterrichtungspflicht. Das Nationalparkamt hat die kommunale Nationalparkversammlung jährlich auch über alle sonstigen Planungen und Maßnahmen des Nationalparks, soweit diese kommunale Belange berühren, zu unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Damit soll über alle Planungen und Maßnahmen des Nationalparks kontinuierlich informiert werden, um die kommunalen Belange frühzeitig berücksichtigen zu können.

Zu § 22

Absatz 1 regelt die Einrichtung, Aufgaben und Mitwirkungsrechte des Nationalparkbeirats. Der Nationalparkbeirat wird vom Nationalparkamt eingerichtet. Er wirkt unterstützend und beratend im Sinn des Zwecks des Nationalparks mit. Dazu ist der Beirat vom Nationalparkamt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung des Nationalparks sowie über die Ziele, Planungen, Entwicklungen und Maßnahmen der Nationalparkverwaltung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtung ist frühzeitig, wenn sie dem Beirat die effektive Möglichkeit einer Prüfung, Meinungsbildung und Beratung gibt, bevor Tatsachen geschaffen werden. Dies gilt nicht, wenn Gefahr im Verzug droht oder eine anderweitige, unvorhergesehene Eilbedürftigkeit gegeben ist. In diesen Ausnahmefällen ist eine Unterrichtung des Nationalparkbeirats nachträglich geboten.

Absatz 2 Satz 1 und 2 bestimmen die Zusammensetzung des Beirats und die Höchstanzahl an Beiratsmitgliedern. Die Mitglieder haben nach Satz 3 einen Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten gemäß den Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Reisekostenrechts. Die Berufung der Beiratsmitglieder ist nach Satz 4 nur im Einvernehmen mit der kommunalen Nationalparkversammlung zulässig. Bei der Berufung sollen nach Satz 5 Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden; insoweit gilt § 21 Absatz 2 entsprechend. Der Nationalparkbeirat hat nach Satz 6 einer Person zur Vertretung von Menschen mit Behinderungen die Gelegenheit zur Teilnahme und Mitwirkung an den Sitzungen und Tätigkeiten des Beirates zu geben; der Anspruch auf Reisekostenerstattung nach Satz 3 gilt entsprechend. Satz 7 gewährt dem Beirat eine Geschäftsordnungsautonomie zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts.

Zu § 23

Absatz 1 konstituiert ein Bürgerforum für den Nationalpark, das allen Bürgerinnen und Bürgern offen steht. Es fungiert neben den sonstigen Beteiligungsformen der Bürgerinnen und Bürger (vgl. § 24) und zusätzlich zu den gesetzlichen Mitwirkungsmöglichkeiten, die für die Erstellung des Nationalparkplans und des Wegeplans gesondert in den Landesausführungsgesetzen geregelt sind. Das Nationalparkamt führt

zusätzlich mindestens einmal jährlich für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger eine öffentliche Versammlung (Bürgerforum) durch.

Absatz 2 bestimmt den Zweck, Inhalt und Umfang der Informations- und Mitwirkungsrechte des Bürgerforums. Es dient dazu, die Öffentlichkeit über die Ziele, Planungen, Entwicklungen und Maßnahmen des Nationalparkamts frühzeitig zu unterrichten und die Bürgerinnen und Bürger aktiv in die Nationalparkverwaltung einzubeziehen. Sie haben das Recht zur Mitwirkung, insbesondere soll ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung in allen Fragen der Nationalparkverwaltung geben werden.

Zu § 24

Die Vorschrift stellt klar, dass über die gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsformen hinaus auch weitere, sonstige Formen der Bürgerbeteiligung möglich sind. Diese sind frei gestaltbar und gehen häufig auf Eigeninitiativen zurück. Das Nationalparkamt soll im Sinn einer bürgernahen Verwaltung selbst auf sonstige Formen der Bürgerbeteiligung und ein ehrenamtliches Engagement der Bürgerinnen und Bürger zur Umsetzung des Zwecks des Nationalparks hinwirken, z.B. die Mitwirkung von Bürgerarbeitskreisen, des Freundeskreises Nationalparks, von Verbänden, Vereinen, Unternehmen, Kirchen oder sonstigen Gruppen und Initiativen.

Zu § 25

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 ein Kündigungsrecht der Vertragsparteien. Der Staatsvertrag kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber dem anderen Land zu erklären.

Absatz 2 regelt den Fall, dass einzelne Bestimmungen des Staatsvertrages unwirksam sind oder werden oder der Staatsverträge einzelne, unbeabsichtigte Regelungslücken aufweist. Die salvatorische Klausel bestimmt, dass die Wirksamkeit des Staatsvertrages im Übrigen unberührt bleibt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung soll eine Regelung treten, welche deren Zweck am nächsten kommt.

Zu § 26

Die Vorschrift sieht für das Inkrafttreten des Staatsvertrages ein Ratifikationsverfahren vor. Der Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßigen Organe am ersten Tag des Monats, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt, in Kraft.